

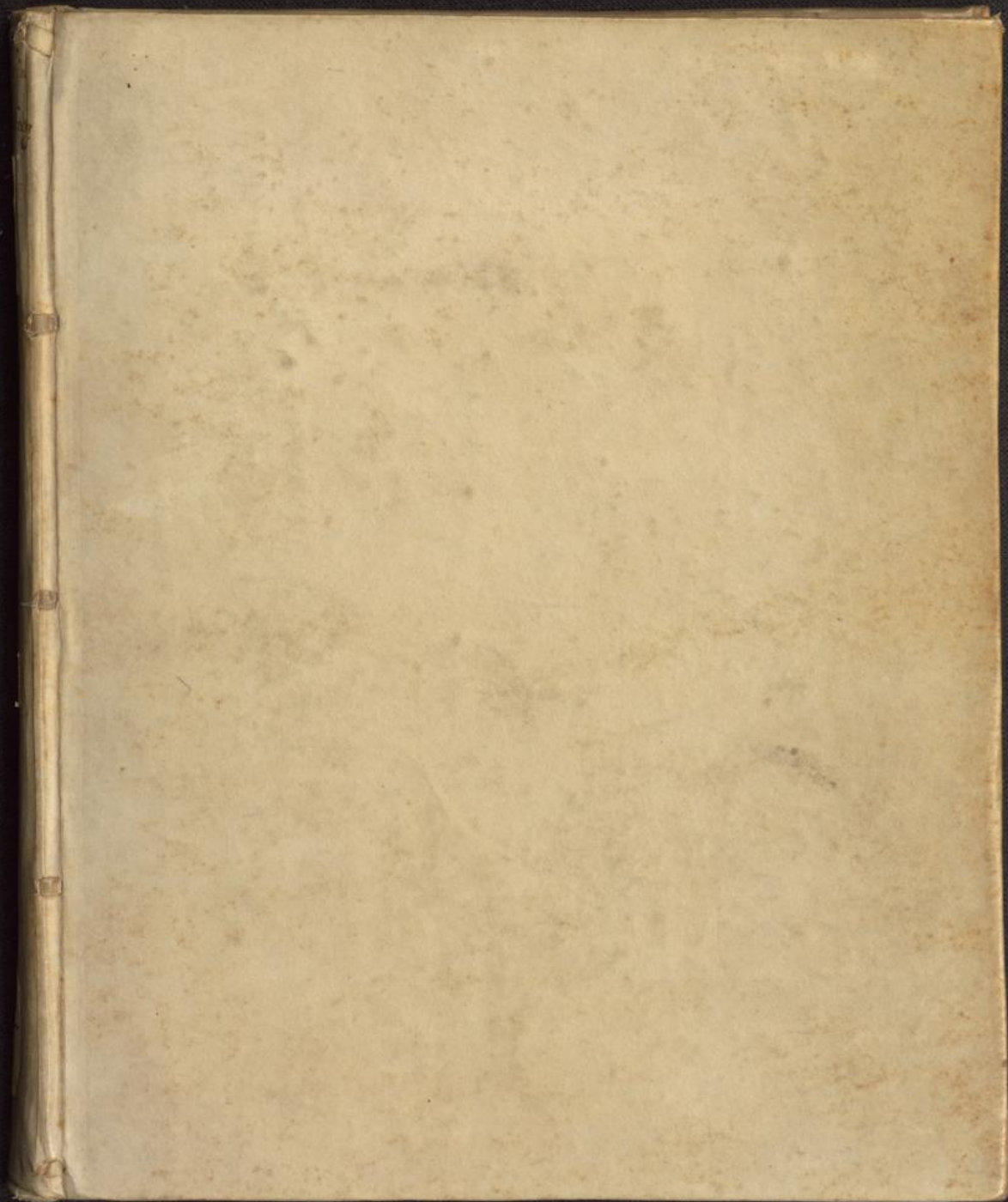
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beständige Exception- [und] vnd Defension-Schriftt

[S.l.], 1630

[urn:nbn:de:bsz:31-138851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138851)



70 A 420 R

1.)

X

Beständige Exception
vnd Defension Schrifft / mit Bey-
lagen Num: 1. 2. vnd 3.

Meister vnd Raths / des H. Reichs
Freien Statt Straßburg / Beklagter.

Contra

Herrn Statthalter / Dechan vnd Ca-
pitularen Hoher Rhumb Stiffte Straß-
burg / Impetranten vnd Eläger / ic.

Mandati Cum
Clausula.

[um 1630]

AK

an 70 A 420 R

München
Christoph

J
Z



des anha
tigsten
Statth
Straß
leucht
Herr
sam 12.
15. Dec
wider
aufge
& Teil
ben S
Reven
der sch
gehört
oder d
Augly
obung
ern
schloß
dere
Exer
zeiten



Aller Durchleuchtigster / Groß-
mächtigster vnd vnverwindlichster Röm-
ischer Keyser / auch zu Hungarn vnd Böhmeimb etc.
König etc. Allergnedigster Herr.

Nach dem E. Keyf. Manst. auff Suppliciren
des anhalten / der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuch-
tigsten / Durchleuchtigen / Hoch vnd Wolgebornen etc. Herrn
Statthaltern / Dechan / vnd Capitularn / hoher Thumbstiffe
Straßburg / Als in abwesen des auch Hochwürdigsten Durch-
leuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Leopold Wilhelmen / Erz-
Herzogen zu Oesterreich / Bischoven zu Straßburg vnd Paf-
saw etc. gevollmächtigter Administratorn &c. sub decreto, des
15. Decembris verwichenen 1627. Jahrs / Ein Keyf. Mandat,
wider Meister vnd Rhat der Statt Straßburg / Erkandt vnd
aufgehen lassen / welches ihnen auch folgender zeit / per Notarium
& Testes, gebührlichen intimirt vnd vberlieffert worden: So ha-
ben Sie die Beclagten zwar solche Keyf. process, mit der jenigen
Reverenz / vnd Ehrerbietung empfangen / vnd angenommen / wie
der schuldige Respect, gegen der Höchsten Obrigkeit / solches von
gehorsamen Ständen des Reichs / requirirt vnd erfordert: Als
aber dieselbigen ablesende vermerckt / daß es vmb die Religion
Augspurgischer Confession / vnd dero offentliche vnd vollkommene
vbung / zuthun seye / welche Sie vnd Ihre seelige liebe VorEl-
tern / von bey nahe hundert Jahren hero (wenig zeit aufge-
schlossen / da ane gewissen orten der Statt / mit seiner maß / ein an-
dere Lehr geführt worden) rühig hergebracht / vnd ihnen solches
Exercitium, zu diesen ohne daß sorgsamen vnd bekümmertlichen
zeiten / vnd empor schwebenden vielfeltigen trübseltigkeiten bey
A 2 dieser

dieser volkreichen Statt vnnnd Gemeinde / ansprüchig / strittig /
vnd zweiffelhafftig gemacht werden will; So ist ihnen dasselbige
sehr schmerz: vnd beweglich zu Gemüth gangen / In dem Sie
sich also balden erinnert / daß die Religion / daß köstlichste vnnnd
vornembste Hauptstück / so in Republ. zu finden / auch daß einige
Wand / stabiliment vnd grundveste seye / wie der Alte Lehrer La-
ctantius meldet / dar durch die Menschliche societet, Fried / Ruhe /
vnd Glückliches wolergehen / in allen Weltlichen Regimenten /
gepflegt / vermehrt / geschützt / vnd erhalten würdt: Vnd ist es
mit solcher Religion inn wahrheitsgrund also beschaffen / das daß
jenige / so dero ins gemein zuwider vorgehet / nicht anderst geachtet
würdt / als wann es einen jeden Menschen / so ders. lbigen zuges-
than / in particulari, berührt / wie die Alten Röm. Keyser / Arca-
dius, Honorius, & Theodosius, in ihren Rescripten vnd Saks-
ungen / gar recht vnd wol darvon reden. Diweil auch in dem
Hagenawischen vertrag / so neben andern Parten / auch zwischen
hoher Stifft Straßburg vnd der Statt / in Anno 1604. auffge-
richtet / klärtlichen versehen / da einem oder dem andern theil künfftig
etwas begegnen solte / dessen er sich ab dem andern rechtmässig
vermeint zubeschweren / daß dasselbige durch Freund: Nachbar-
liche Vertrauliche Communication, oder durch vnpartheyische
benachbarte Vnterhändler vnd Schiedsleut / in der güte compon-
nirt vnd hingelegt werden solle &c. So hetten sich die Beclagten
versehen / Es würden die Herrn Elägere zuvorderst solchen ange-
wiesenen gültlichen weg versucht / vnd an Hand genommen haben.
Diweil aber Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn.
der weg Rechts viel mehr belieben wollen: Vnd dann E. Keyf.
Mayst. solchem außgangenen Mandato, die Clausulam Justifi-
catoriam angehenckt / Cujus vi, ejusmodi Mandata, per Com-
paritionem, respectu partis, in simplicem Citationem resol-
viret werden / *Gail. 1. Obs. 19.* Vnd also E. Keyf. Mayst. den Be-
clagten / den weg selbstn Allergnedigst geöffnet / ihr gegenbericht-
liche Nothdurfft / Aller Vnterthenigst einzuwenden; Dabeneben
auch ohne daß / in dergleichen Religions: Als den aller schweresten
vnd wichz

vnd wichtigsten sachen / welche aller zeitligkeit / wie hoch sie auch
geschäht werden mag / weit vorgehen / et , Quibus nihil majus,
nihil sublimius , wie der H. Ambrosius ad Valentinianum
schreibt / nicht vorenlendte oder velo levato , sondern ordinariâ
viâ , zuverfahren / *Wesenbec. conf. 231. n. 4. vol. 5.* Vnd vber
dass die narrata Mandati an sich selbst also beschaffen / dass da-
rinn theils die eygentlichen vmbstände der geschichte stillschwei-
gende praterirt : Zum theil aber die sache der gestalt vorgetragen
vnd angebracht worden / dass sie einer mehrern vnd bessern erleu-
terung bedürfftig. So haben sie die Beclagten desto weniger
vmbgang haben können / bey dieser weit aussehenden Religions
sachen / gemeiner Statt Straßburg Rechtliche gegengebühr / E.
Keyf. Mayst. Allerunterthenigst excipiendo , zuerkennen zuge-
ben / vnd (nach gewöhnlichem vorbehalt aller vnd jeder gemeiner
Einreden / Außzüg vnd Behelff / so in dergleichen gerichtlichen
handlungen de Jure & stylo, von den Beclagten Parten / pflegen
præmittirt zu werden) vermittelst Gottes : vnd der lieben Jus-
titten gedeytlichen Beystandes / verhoffentlich soviel darzuthun
vnd beyzubringen / dass E. Keyf. Mayst. nicht werden vrsach ha-
ben / solches außgebrachte Mandat zubeharren / sondern vielmehr
Allergnedigst geneigt sein / dasselbige per Cassatoriam widerumb
auffzuheben vnd abzuthun.

Dieweil aber E. Keyf. Mayst. Allergnedigstes wissen tragen /
was nun in vielen Jahren hero / von den Ständen Augspurgi-
scher Confession, wegen der Competenz vnd Rechtlichen Er-
kandnuß / in sachen die Evangelische Religion betreffend / nach
vnd nach / für gehorsambiste erinnerungen vnd begehren / so wol
an diesem Keyf. Hoff : als auch bey Reichs : vnd andern gemeinen
versamblungen einkommen : So wöllen die Beclagten getröste-
ter zuversicht geleben / E. Keyf. Mayst. Als ein Allergerechtigster
Keyser / werden Sie in vngnaden nicht verdencken / dass Sie in
solcher hochangelegenen Religions sachen / solches Punctens
auch vmb etwas erwehnung thun : Sondern vielmehr für sich
selbsten / vnd ohne ihr der Beclagten weitleufftiges einwenden / bey
A 3 diesem

diesem Religions geschäfte / ein solche Allergnedigste verfügung vorzunehmen wissen / wie in der Keyf. Cammergerichts Ordnung / den Visitations Abschieden / vnd anderer orten die Anlaitung gegeben würdt; Vnd darmit auch Sie die Beclagten / als gleichwol ein geringer: doch gehorsamer Standt / besagter Augspurgischer Confession verwant / solcher des H. Reichs verfassungen sich zuerfrewen haben mögen: Zumahl vnd in noch fernerer erwekung / dieweil auch E. Keyf. Mayst. fürgeliebter Jüngerer Prinz / Nemblichen / Obhöchstgedachtes Erzhertzog Leopold Wilhelmen Hochfürstl. Durchl. Als nunmehr bestettigter Bischof zu Straßburg / vnd das Ordentliche Geistliche Haupt der Herrn Kläger vnd Impetranten, bey dieser sachen höchlichen Intereffirt, vnd es also das ansehen haben will / als ob die *Dispositio l. qui jurisdictioni, 10. ff. de iurisdic.* bey solcher sachen mit einlauffen wolte.

Damit aber E. Keyf. Mayst. auff alle Fall von der Hauptsachen selbstn gründlichen berichte haben mögen: So wollen die Beclagten / des außgewürckten Mandati narrata fürstlich durchgehen / vnd mit gutem bestand anzeygen / wie dieselbigen allerseits beschaffen.

Das nun die Herrn Gegentheil den heilsamen Religionsfrieden gleich anfangs zum fundament vnd grund dieser Sachen legen / das vernehmen die Beclagten nicht vngern / als die sich erinnern / wie hoch vnd viel an solcher nutzlichen Reichs Sagung gelegen / Also das von etlichen gutherzigen friedliebenden Patrioten / dieselbige verum Germaniæ Palladium, nicht vnbillich genannt worden: Es wissen auch die Beclagten ex Actis publicis, wie auch vnterschiedlichen beschehenen Keyf. Erklärungen / zusagen vnd versprächnußen / sich genugsam versichert / das E. Keyf. Mayst. vber solchem Religionsfrieden steiff vnd fest zuhalten / vnd demselben zuentgegen niemand beschweren zulassen / ganz Christlich / höchstrühmblich vnd Keyserlich resolvirt vnd entschlossen / wie nicht weniger die Beclagten auch dessen sich gänzlich versehen / das die Herrn Gegentheil ebener massen nicht

nicht gemeint sein werden/bey dieser Sachen etwas zusuchen oder
zubegehren / so ermelttem Religions Abschied zuwider lauffen
mögte. Was aber den jenigen Paf anlangt/ so in dem Mandato
formaliter auß mehrangezogenem Religionsfrieden gezogen/
vnd die Erb: Frey: vnd Reichs Stätt berührt / So wollen die
Beclagten nicht verhoffen/wann der allegirte §. Nach dem 2c. mit
seinen vmbständen vnd requisitis erwogen / Wie auch mit dem
§. Vnd damit 2c. conjungirt, vnd also ein gewisser verstand/ auß
beyden orten solcher Constitution zusamen gefast/ vnd die Sach
dergestalt recht erleutert würd/ daß sie oder ihre Vorfahren besag-
tem Religionsfrieden etwas zuwider gehandelt / inmaßen hieun-
den beschwegen mehrerer bericht beschehen solle.

Daß dann ferners in dem Mandato vermeldet / Als ob in
Anno 1529. der Stifft Straßburg / zu den jenigen Stifften vnd
Kirchen in der Statt / deren Sie zuvor seind entsetz gewesen / wi-
der mit Recht vollkommenlich seye restituirt worden; dessen kön-
nen die Beclagten vmb soviel destweniger beandelich sein / die-
weil auß den Historien vnd alten Actis offenbar/ daß eben in dem
selbigen Jahr/ die vollkommene veränderung der Religion in der
Statt Straßburg vorgenommen worden: Dann als bereits et-
liche Jahr zuvor / der mehrer vnd größere theil der Burgerschafft/
vber der Geistlichen Lehr vnd Leben sich zum höchsten beclage/
vnd bey der Obrigkeit zum flehentlichsten gebetten / Ihnen zu
einem andern Gottesdienst verholffen zu sein/ die jenigen Kirchen-
diener auch/ so damahln dem Predig Ampt vorgestanden/ bey dem
selbiger zeit Regierenden Herrn Bischof Wilhelmen / selbst
durch außfährliche Schrifften ein nutzliche vnd nothwendige Re-
formation, gar eyfferig gesucht/ vnd darumb angehalten/ Endt-
lichen auch zu öffentlicher verhör vnd verthädigung ihrer Lehr
provocirt, vnd sich erbietig gemacht: Aber in etlich Jahren sol-
ches nicht erheben oder zuwegen bringen mögen: So ist endelichen
die ganze Burgerliche Commun zusamen getretten / vnd bey
dem Magistrat zum inständigsten Supplicirt / in solchem ihrem
Gewissens anligen ihnen Rath vnd trost zuverschaffen: Welches
dann

dann E. E. Rhat selbiger zeit desto mehr auffgemundet / vnd zur
Willfahr bewegt / dieweil nicht nur etwan Ein: Zwey: Drey: oder
Vierhundert Burger solches begehren angebracht vnd getrieben/
Sondern alle vnd jede Zunfftgesellschaften / deren Zwanzig/
samt vnd sonders / vnd also das ganze Corpus Vniuersitatis dar
rauff getrungen. Dieweil dann die Obrigkeit selbsten zu solchem
Werk in ihrem gewissen begierig gewesen / vnd beedes Obere vnd
vndere / Ja das ganze Statwesen eynerley vnd gleichmehige
Intention geführt / So hat der Rhat länger nicht fürvber gelünd/
sondern wie zuvor bereits der Anfang zum theil gemacht gewesen/
auch im ganzen H. Reich dergleichen vnzahlbare mutationes
vorgangen / Also ist auch in der ganzen Statt / ein Allgemeine
Religionsänderung inermeltem Jahr vorgenommen worden:
Wissen also (wie gemeldt) die Beclagten / keiner Rechtlichen
oder andern Restitution der Stifter vnd Kirchen / so selbiger
zeit vorgeloffen sein solte / sich zuberichten. Ohne ist zwar nicht/
als etlich Jahr zuvor etliche Geistliche von den Stifften S. Tho-
man / Jungen: vnd Alten S. Peter / vnbesüßter weiß auß der
Statt Straßburg gewichen / auch wider das herkommen / die
statuta, vnd der Statt Freyheiten / allerhand Geistliche güter ent-
führt / vnd Abweggethan / deswegen auch zwischen der Statt/
vnd solchen Particular Personen / etliche Jahr lang / sich schwere
mißhölligkeiten erhalten: Das in gedachtem 1529. Jahr / durch
interposition vnd bemühung Weylandt Herrn Balthasarn/
Bischoven von Hildesheimb / Coadjutorn der Stifft Cosinix/
Keyf. Mayst Oratoren vnd Vice Canslern / auch Commissa-
rij im H. Reich / zu Schleisstatt ein Vertrag erhandlet / vermittelst
dessen die gedachten sonderbaren Geistlichen / widerumb inn die
Statt eingenommen worden; Das aber durch solche Vertrags
handlung / ganze Stifter vnd Kirchen in der Statt widerumb
restituirt, oder auch in Religionsfachen / etwas änderung einge-
führt vnd vorgenommen worden / das befindt sich ex Actis so
wenig / das auch vielmehr der Statt Straßburg eingeräumt
vnd nachgeben worden / mit ihren Burgern vnd Angehörigen der
Religion

Religion halben also zu leben / Sie zu regieren / vnd gegen ihnen
sich zu verhalten / wie Sie es gegen Gott / vnd der Keyf. Mayst.
getrawt zuverantworten: inmaßen auch eben durch solchen Ver-
trag / den damahligen Evangelischen Predigern / vnd dero nach-
kommen / ihre Dienßbefoldungen von den Stifften Corroborirt
vndd becräftiget worden: wie dann der rechte Verstand dieses
Vertrags ex post facto & subsequenteribus genugsamb zuver-
nehmen gewesen; In dem also balden in vier Wochen / nach sol-
chem vergleich vnd transaction, die völlige vnd gänzlichliche ände-
rung / in besagten Stifften vnd Pfarrkirchen vorgangen.

By solcher Religions verordnung nun / ist es in der Statt
Straßburg in die zwanzig Jahr lang ruhig verblieben: Als aber
in Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg Ein gewisse
declaration, wie es im Reich in Religions sachen / biß zu einer
vollkommenen vnd Endlichen vereinbarung zuhalten / so her-
nacher das Interim genant / begriffen / vnd von der damahls Re-
gierenden Keyf. Mayst. den Ständen anbevohlen worden / sol-
cher Religions Erklärung sich zu accommodirn: So hat die
Statt Straßburg sich in gedachtem 1549. Jahr / mit Weyland
Bischof Erasmo in vergleichung eingelassen / vnd vnter andern
bewilligt / zehen Jahr lang die Geistlichkeit in der Statt / zuschüt-
zen vnd zuschirmen: so dann zgedulden / daß an gewissen orten
das Exerctium der Röm. Catholischen Religion gebraucht wer-
den möge / Jedoch mit dem außgetruckten Anhang vnd Reservat,
daß solche handlung keinem theil / an seiner ordenlichen Jurisdic-
tion, Freyheiten vnd Rechten præjudicierlich oder nachtheilig
sein solle.

Als nun die bestimpten zehen Jahr verflossen vnd füruber
gewesen / So hat zwar Hochgedachter Herz Bischof / sampt dem
Thum Capitul / noch vor endung des Termins / in Anno 1559.
vmb Continuation vnd weitere erstreckung des vorigen Schuß
vnd Schirms der Geistlichen / bey einem Rhat der Statt Straß-
burg angesucht; Es ist aber gleich damahls auff seiten der Statt
die lautere Anzeig beschehen / zum fall / der vor zehen Jahren auff
D gerichte

gerichte Vertrag in allen seinen Puncten / auff ein perpetuirt:
vnd immerwehrendes wesen solte wollen angesehen vnd verstan-
den werden/ daß es bey Einem Rhat die intention vnd meynung
niemahln gehabt / Inmaßen auch solches auß dem Buchstaben
solcher vergleichung gar nicht zubefinden: Wie dann sonst an
sich selbstien nicht vermuthlich / daß die Statt durch solche getrof-
fene tractation, deme bey gedachtem Vertrag de Anno 49. be-
schehenen vorbehalt gestrackts zuwider / sich ihres höchsten Regals
vnd gerechtfame / so allen Ständen des Reichs gebürt / benants-
lichen in Religions sachen zu seiner zeit nothwendige Disposition
vorzunehmen / habe begeben / oder ihro solches entziehen lassen
wollen: Vñ hat aber dazumal Ein Rhat daß er bieten gethan/ daß
gleich wie Er nicht gehrn wolte geschehen lassen / daß in der Statt
Gebiet jemandt/ wer der auch were/ mit vnzimlichem gewalt bes-
chwert würde/ also auch die Geistliche/ noch fürters/ mit ihren Leis-
bern/ Haab vñ Gütern/ vor aller thätlichkeit geschirmt werden sol-
len. Nach dem aber selbigen Jahrs / durch Junge muthwillige
Leut / so auff der Gassen mit Schneewerffen vnd anderm den An-
fang gemacht / hernacher aber / bis in daß Wünster einander ver-
folgt / vngefehr ein gethöß oder Vnruhe / gleichwol ohne beschäd:
oder beleydigung einiges Menschen / in besagter Kirchen erweckt
worden / So haben die Geistlichen ihnen vielleicht ein anders ein-
gebildet / vnd (wie Sie nachgehends vorgeben) dahero Anlaß
geschöpfft / ihren Gottesdienst vñnd die Kirchen selbstien zuver-
lassen/ lähr vñ od zustellē. Daß aber solches vorgeloffene vnwesen/
nicht mit wissen willen oder beliben / viel weniger auß bevelch der
Obrigkeit/ beschehen/ solches auch kein genugsame Vrsach gewes-
sen/ sondern bey ihnen den Geistlichen andere Considerationes
sich befunden haben müssen/ daß Sie ihren cultum suspendirt vñ
eingestellt/ auch die drey Kirchen/ daß Wünster/ Jung: vnd Alten
S. Peter / delerirt vnd verlassen / daß entdeckt sich auß den alten
Actis, vnd Schrifften zum hellen Augenschein: Dann (1.) So
müssen Sie die Geistlichen / ehe vnd zuvor man sich auch solchen
getümmels im wenigsten versehen können/ allbereit die gedanken
bey sich

bey sich gefast haben / ihren Abzug zunehmen / oder ein End an
Ihr Geistliche Amptsobung zumachen / Die weil Sie etliche tag /
vor solcher Unruhe / ihren zuhörern von den Canzlen valedicirt
vnd sich abgelest: Es hat auch (2.) Ein Magistrat der Statt / so
wol gegen dem Herrn Bischoven / als andern benachbarten
Ständen / solcher handlung vnd entstandenen Rumors halben /
sich dergestalt gründlich purgirt vnd entschuldigt / das man aller
seits damit zufriden sein müssen: Inmassen Er (3.) zu bezeugung
seines misfallens / Obrikeitliche Inquisitiones vorgenommen /
die betretene Thäter / soviel das vnverständige Alter vnd die be
schaffenheit des verbrochens mit sich gebracht / gebührlich abge
strafft: Bey der gangen sachen aber insonderheit soviel befunden /
das diese der Jungen Leut vnbedachsame Verbung / zu solchem
Event vnd zweck / wie die Geistlichen / vnd andere ihnen vielleicht
vergeblich vorgebildet / gar nicht gemeint oder gerichtet gewesen.
So ist (4.) zum Jungen vnd Alten S. Peter nichts dergleichen
vorgangen / vnd haben doch nichts desto weniger die Geistlichen
ihren Kirchendienst daselbsten gleicher massen gänglich ver
lassen: Vnd damit ja (5.) die Obrikeit dar für nicht angesehen
werde / als ob Sie ihro solche vngedühr belieben liesse / vnd nicht
vngern sehe / das der Geistlichkeit etwas gewalt widerfahre / vnd
Sie also von ihrem Exercitio abgeschreckt würde: So hat Sie
gleich in derselbigen Wochen bey der gangen Burgerschaft von
Zünfften zu Zünfften / ernstliche erinnerungen thun lassen / sich
ins künfftig dergleichen vnzugs bey hoher Straff zuenthalten /
vnd insonderheit die Geistlichen vnmoestirt vnd vntrübt zu
lassen. Vnd eben diese der sachen beschaffenheit bestetigt auch
(6.) Franciscus Guillimannus des Hochlöblichsten Haus De
sterreichs bestellter Historischreiber / in seinem in offenem Truck
ausgangenem tractat de Episcopis Argentinensibus, bey Be
schreibung Bischov Erasmi Lebens / mit folgenden worten:
Aedes Cathedralis, post decimum restitutionis Annum, ma
gis deserta per paucorum Canonicorum & sacerdotum ina
nem & pudendam formidinem, quam vi aliqua amissa, aut

rursus erepta: Daß dann (7.) bey dem Rhat auch die meynung
nit gewesen seye/sich der vorgeloffenen Vnrhue zu mißbrauchen/
vnd durch solche gelegenheit die Geislichen von ihrem Exercitio
also balden zuverstoffen / daß hat Er gnugsamb contestirt vnd
zuerkennen geben / in dem Er ein geraume zeit / vnd theils in die
anderthalben Jahr lang / besagte Kirchen lár sichen lassen / vnd
derofelben sich durchauß nichts beladen / Es hat auch (8.) ge-
dachter Rhat / gegen dem Herrn Bischov vnd den Geislichen
selbsten / nicht nur einmahl sich rund erkläret / vnd ihnen freygestelt /
daß Sie ihren Gottesdienst continuirn mögen oder nit: Allein
ist ihro der Obrigkeit dieses gang bedenklich vnd vnthunlich ge-
wesen / daß Sie die Röm. Catholische Religion selbsten / in son-
derbare / gewisse vnd verbrieftte Clientel vnd beschirmung / ihrem
Gewissen zuwider annehmen / vnd sich darzu obligirn solle. Als
auch (9.) Churfürst Friderich Pfalzgrav ꝛc. Herzog Christoff
zu Württemberg ꝛc. vnd Marggrav Carl zu Baden / alle Höchst-
vnd Hochseligen andenkens / auß nachbarlicher wolmeynung /
sich solcher sachen angenommen / vnd deswegen mit den Stiffts
Personen tractirt, haben die Deputati Chori, vnd Canonici,
Alten vnd Jungen S. Peters gegen den Chur: vnd Fürstlichen
Gesandten sich dergestalt erkläret / daß man ihren gutwilligen Ab-
standt darauf leichtlich hat verspüren können: Ja als zum (10.)
nicht mehr als 3. Wochen / nach solcher vorgeloffenen Vnrhue
verlossen / vnd die Kirchen allbereit deserirt gewesen / Seind die
Bischofflichen / wie auch eines Thumb Capituls Rhat / in Ge-
sandschafft weiß / bey Einem Rhat der Statt Straßburg er-
schinen / vnd Krafft habenden bevelchs ein mehrers nicht begert /
als daß die Geislichen in der Statt / allein in temporalibus in
Schutz vnd Schirm auffgenommen werden mögen: haben auch
der vorigen handlung in Vngutem nicht gedacht / viel weniger
protestando, reservando, contradicendo, oder in einigen an-
dern weg sich vernehmen lassen / daß Sie solcher Kirchen oder des
Exercitij sich nicht begeben haben / dasselbige künfftig widerumb
reallumirn, oder andere gepühr dargegen vornehmen wollen:
Auff

Auff welches Endlich vnd zum (11.) auch erfolgt / daß zwar vielgedachten Geistliche die begerten Schirmsbrieff ertheilt / darbey aber diese außgetruckte Clausula eingeruckt worden / daß solcher Schutz weiter nicht / als auff die ledige temporalitet gemeint sein solle / welche Sie auch gutwillig vnd ohne widerred angenoßen :

Als nun diese Kirchen (wie gemeldt) ein gute zeit vacirt vnd ledig gestanden / sich auch niemand ferner deren angenoßen / vnd die jenigezeit verflossen gewesen / in deren sonsten / vermög der Recht / die Kirchen bestellungen / billich beschehen sollen : So haben sich solche Vortringende vnd erhebliche Ursachen vnd bewegnußen erzeigt / daß E. E. Rhat der Statt Straßburg länger nicht instandt haben können / Ein andere Vorsehung bey solchen Kirchen zuthun : vnd zuverordnen / daß solche ansehnliche Gotteshäuser widerumb zu dem Geistlichen gebrauch gebracht / vnd der Gottesdienst darinn gebührlichen angerichtet werde.

Dann Erstlichen / hat sich der Rhat seines Ampts / wolbedächtilich erinnert / vnnnd darbey wargenommen / daß ihme / als einer Christlichen Obrigkeit / keines wegs gebühren wolle / diese Vornehme ort / ohne Geistliche vbung zulassen / sondern daß vielmehr der Allerhöchste / von einem Gottliebenden Magistrat ernstlich erfordert vnnnd haben will / daß Er der Kirchen Pfleger vnd Seugam sein / die Rawren deroselbigen erbawen / vnd dero Thor vnd Thüren öffnen / vnnnd nicht zuschließen lassen solle / wie der Prophet davon redet / daß auch die Obrigkeit / so wol ober der Ersten / als der andern Taffel des Göttlichen Gesazes / cyfferig zuhalten / vnd ihren gewalt zur Aufferbawung vnd nicht zur zerstörung zugebrauchen schuldig / In sonderbarer fernern betrachtung / daß die Kirchen der Vornehmere theil in einer Christlichen Cömun, inmassen Tertullianus recht schreibet / Quod Ecclesia sit in Repul. & non Respubl. in Ecclesia, daher dann auch den Rechten gemäß / Quod Ecclesia sit pars Civitatis, & de territorio Vniversali, sub quo sita est, Bald. & Castrenf. in l. si quis, C. d. Episc. & Cler. Iohan. Köpen. sen. cons. 1. n. 91. Insonderheit aber ist wol zumercken / was Iſidorus lib. 3. de summo bono, cap. 53.

in ius Canonicum relatus, in cap. 23. Quest. 5. Von dieser sachen meldet: Cognoscant Magistratus seculi, Deo se debere rationem reddere propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam suscipiunt, Nam siue augeatur pax & disciplina Ecclesiae, siue solvatur, ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam Ecclesiam credidit, Inmassen solches alles beydes auß Geist: vnd Weltlichen Schrifftten mit mehrern fonte außgeführt werden / da es nicht vielmehr für einen vberfluß / als die nothwendigkeit / bey dieser höchsten Justitien solte ermessen werden.

Welches alles dann fürs ander / desto mehr plas finden solte / wann solche Kirchen / die zu dem wahren Gottesdienst gewidmet / gleichsam pro derelictis außgesetzt vnd verlassen werden: Daher dann auch der Weltlichen Obrigkeit in den Rechten erlaubt vnd zugelassen / Sich dergleichen vacirender Kirchen Pflegschaft zu vnternehmen / vnd denselbigen vorzustehen / *post Speculat. & Franc. Marchis, Wesenbecc. conf. 37. n. 5. lib. 1.*

Dazu dann drittens kommen ist / die grosse Vppigkeit / Leichtfertigkeit / Vnlust / Entwehörung vnd Mißbrauch / so insonderheit in dem Münster bey solchem öden Zustand / zu schädlichem Anstos vnd ärgernuß / Frembder vñ Heymbischer / täglichen vorgeloffen / also daß ein Christliche Obrigkeit solchem vnordentlichen Wesen länger zu zuschauen für vnverantwortlich ermessen.

Über das / so haben fürs vierdte / die mehrern Stände des Reichs / so zu vor das Interim allein auß gewisse zeit vnd maß angenommen gehabt / dasselbige vmb solche zeit / vnd insonderheit nach geendtem Tridentischen Concilio, wie auß andern / also auch zweiffels ohne dieser vrsachen / fast aller orten widerumb außgeschafft / dieweil beyde Religionen / vnd sowol der Alten: als der Augspurg: Confession verwandte Stände / solche Religions erklärung nicht allerdings gut heißen wollen / sondern dieselbe allerseits widersochten / auch theils öffentlich darwider geschriben / Inmassen auch Bischof Erasmus selbstien sich dahin vernehmen lassen / daß Er besagtes Interim nicht in allem approbiren, vnd demselben beypflichten könne: daher dann E. E. Rhat vmb solcher im

cher im Reich vorgangener vielfeltiger Exempeln vnd präjudi-
cien willen/ desto weniger bedenkens getragen/ bey solchen Vacir-
enden Kirchen anderwertliche anstalten vorzunehmen / In-
massen der Keyf. Mayst. Erklärung vnnnd erinnerung / so zu an-
fang solcher Interims Schrifft oder Religions verordnung ge-
setzt / selbstn dahin gehet / daß die Ständ dieselbige declaration,
allein dieser zeit gedulden sollen.

Zum Fünfften hat solche occupirung der verlassenen Kir-
chen auch nicht wenig verursacht / der inständige vnnachlässige
Antrieb / vnd flehenliches Anlangen / der allgemeinen Burger-
schafft vnd ganzen Christlichen Gemeind zu Straßburg / welche
auf guthertzigem Eyffer / theils auch auß andern erheblichen vr-
sachen / zum ernstlichsten darauff getrungen: Da dann E. E.
Rhat darfür gehalten / daß Ihr begehren nicht auß der Acht zu-
setzen / dieweil Er sich erinnerlich zu bescheiden gewußt / daß bey
bestellung dergleichen Geistlichen Sachen / die Zuhörer vnnnd
Pfarzgenossen / als die mehrern Gliedmassen der Kirchen / deren
Seelen Heil vnd Wolsahrt zum stärcksten dabey interessirt, Ex-
emplo Ecclesiae primitivæ, keines wegs außzuschliessen / daher
der H. Chrisostomus die Kirchen / *Aedes Sacras OMNIUM*
communes nennet / Et Alciatus, populares esse actiones, om-
nibusq; competere dicit, quæ pro Ecclesiae procuracione sus-
cipiuntur, Conf. 38. n. 4 lib. 1. Dñ hat solches der Burger anhalten
vnd begehren desto mehr Fundaments / bey dem Magistrat ergreif-
fen wollen / dieweil Sie beständig vorgeben / das die Parochial-
oder Pfarz Kirchen / nicht so viel den Stifften / als der Gemeinde
zugehörig: Gestalten bereits vor Hundert Jahren die Pfarimens-
nige der Kirche zum Alten S. Peter / solches gar eyfferig dargeben
vnd behauptet / auch darbey insonderheit angedeutet / Als in Anno
1398. die Stiffs Personen von Rheinaw hieher gezogen / vnd das
Stiff in diese Statt transferirt / daß doch die Burger vnd Pfarz-
genossen ihnen die Kirch vnnnd die darzugehörige Fabric, auß-
drücklich vorbehalten / Wie dann biß auff den heutigen Tag sol-
che Kirch nicht von den Stiffsverwanten: sondern der Burger-
schafft

schafft oder Fabric, im bawlichen wesen erhalten / mit Pfiägern auß der Gemeind versehen / vnd alle nothdurfft / ohne zuhuung der Geistlichen verfügt wird. Gleichmässige Gelegenheit hat es auch mit dem Münster / da ebener gestalt das Kirchengebaw / vnd dessen versehen / vor mehr als Dreyhundert Jahren / in des Rhats Handen vnd Bestellung kommen. Das auch bey dergleichen Religions Sachen / die Burger in den Stätten nicht allerdings hindanzusehen / das hat Weyland Keyf. Ferdinandus I. Christmiltister meldung / wol observirt vnd in acht genommen / vñ derowegen in der resolution, so Er auff dem Reichstag Anno 1555. den Ständen ertheilt / vnd darauß nachmals der Religions Frieden geschlossen / clärlich gemeldet / das den Burgern in den Reichs Stätten die Freyheit in der Religion nicht wol versagt werden möge.

Diemeil dann die Geistlichen vielernante Kirchen verlassen / das Bischöfliche Ampt darbey stillgestanden / zu dem auch allbereit zuvor / nemlichen Ao. 1555. die Jurisdiction Ecclesiastica an denen orten / vnd bey denen Kirchen / da kein Exercitium der Alten Religion mehr vorhanden / in dem Religions Frieden allerdings suspendirt, nidergelegt vnd eingestellt worden / So seind einem E. Rhat vermög der orten habender hoher Obrigkeit / vnd superioritet, die Jura Episcopalia selbiger zeit allerdings zugewachsen / vnd auff denselbigen devoluit, Krafft deren Er auch nach besag des Religion Fridens / solche verordnung vorzunehmen / befugt gewesen ; Inmassen alle Politische Scribenten solchen Schluß heutigen Tags Unanimiter angenommen / vnd für vnfehlbar erkennen / Et placet hæc sententia etiam Dn. Referenti, apud Rosacorb. obs. 30. n. 23. hat derowegen ein Rhat im folgenden 1560. Jahr erstlichen die Kirch zum Alten S. Peter (auff begehren der Pfarzleut / wie gemelt / als die etwas mehr vermeint berechtigt zu sein) widerumb eröffnen : So dann das Münster / vnd die Pfarz Kirch zum Jungen S. Peter / in Anno 1561. vnd also anderthalb ganzer Jahr / nach deren desertion, mit dem Gottesdienst auffs new versehen / vnd denselbigen darinn anrichten

anrichten lassen / Dabey dann wol zu merken / daß durch solche
Obrigkeithliche Verordnung / nicht allein keinem einigen Mon-
schen / von Geist: oder Weltlichen / einiger Gewalt vnd Ubers-
trang / in Religions Sachen zugefügt / oder das wenigste / so der in
Conscients zuwider / angemuthet worden: Sondern es ist auch
kein einiger Burger vorhanden gewesen / so solcher bestellung wi-
dersprochen / deren sich beschwert / oder einige Clag deswegen bey
der Obrigkeit geführt / Wie dann auch dieses in facto ganz rich-
tig / daß außserhalb der Geistlichen / welche aber zuvor schon die
Kirchen Quittirt gehabt) vnd etlicher wenig / so denselbigen an-
gehörig gewesen sein möchten / fast keine oder doch gar wenig Bur-
ger vnd andere Inwohner sich befunden / so der Alten Religion
zugewandt / vnd diese vorgenommene Handlung für Präjudi-
cirlich ermesen können.

Nicht weniger hat ein Xhat auch der Stifftsgüter oder Ges-
fäll / sich bey solcher occupation gänzlich enthalten / oder deren
sich im wenigsten vnterzogen: Vnd also weder dem Röm. Ca-
tholischen Exercitio an sich selbst / so nicht mehr in Esse, son-
dern schon zuvor der orten abgangen vnd erloschen gewesen: noch
den jenigen Personen / so solcher Religion zugethan: noch auch
den Geistlichen Gütern einigen Eintrag oder Beschweruß
zugefügt.

Auß welchem allem dann auch verhoffentlich soviel erleuch-
ten würdt / daß dieser ganze Actus dem heylsamen Religions frie-
den nicht zuwider gewesen: Dieweil derselbige in dem angezoge-
nen §. Nach dem aber 2c. auff diese Drey Substantial stück
vornemblich gerichtet. I. Daß in den Stätt / kein theil deß andern
Religion / Kirchengebrauch oder Ceremonien Abthun solle;
Welches dann anderer gestalt nicht geschehen kan / als wann sol-
che Religion 2c. selbiger zeit noch in Esse gewesen; cum privatio
præsupponat habitum. Fürs II. Daß kein theil den andern
(verstehe mit gewalt oder wider seinen willen) darvon tringen
solle. III. Daß je ein theil den andern bey seiner Religion Frid-

E lich

lich verbleiben lassen solle.

Daß nun die Stadt Straßburg an dieser Dreyer Requi-
sitent keinem sich vergriffen/ ist darauß genugsamb abzunehmen/ daß
Sie läre Kirchen/ da kein Religion/ Ceremonien/ vnd Gottes-
dienst mehr gewesen/von Obrigkeitliche Ampts wegen widerumb
versorgt vñ versehen: hingegen aber keinen Menschen von seinem
Glauben getrungen/Sondern menniglich bey seiner Religion
vnd Gewissen rühig vnd friedlich verbleiben lassen. Daß es
auch selbiger zeit die Meynung gar nicht gehabt/ solchem Religi-
onsfrieden zuentgegen/diewidrige vnd Alte Religion in der Stadt
Straßburg allerdings vnd im grund außzuruten/ daß erscheint
klärlich auß dem/daß S. Johannis/vnd die zwey Weiber Kloster
in ihrem wesen/ biß auff diese stund verbliben.

Dieweil dann der Rhat/sampt der gemeinen Burgerschafft/
vnd also die ganze Commun zu Straßburg/ damahls in der Re-
ligion einig gewesen/ die Geistlichen selbstn ihren Cultum ein-
gestellt: Von den Catholischen auch sich niemand mehr befunden/
deme hierdurch nachtheil zugezogen worden/vñ also consequen-
ter E. E. Rhat mehr nicht gethan/als daß Er in locum vacuum,
so in seiner Pottmessigkeit gelegen/ in mangel anderer auffsiht/
ohne menniglichs ver hinderung/ diejenige Religion wider einge-
führt/ so zuvor der orten auch gewesen/ So kan solches factum,
als wann es dem Religionsfrieden zuwider/füglich nicht angezo-
gen werden: Sondern verliert man guten theils in solchen termi-
nis, davon *Dn. Referens Cameralis D. R. in symphor. part. 1. tit. 3.
vol. 2. n. 27. meldung thut/da Er setzt: Quod si utriq; parti pla-
cet, subditis scilicet & Senatui, ut alterutra Religio abrogetur,
quemadmodum non fuit de eo dubitatum: Ita non opus
fuit (putâ in Constitutione Religionis) decisione expressâ:
si tamen penitius introspeciamus textum, id decisum est in
verbis, Wie hieoben beyder Religion/Reichs Stände
halben verordnet/ Vbi Status inter se, & tales Cives inter
se, æquiparantur.*

Wie wol

Wiewol sonsten E. Keyß. Mayst. vnverborgen sein würde/
daß ex longissima Imperij praxi & observantiâ, quæ optima
omnium dispositionum est interpres, Von zeit des Religion
Friedens bis an jeko/ den E. Reichs Stätten / als Ständen des
Reichs / nicht allerdings verwehrt gewesen / nach besag des S.
Vnd darmit zc. auch in Religionsachen änderung vorzuneh-
men / Inmassen neben andern / vnd theils noch gar frischen Ex-
empeln/ von beyden Religionen/ auch besondere Cameral præju-
dicia (ex quibus illud singulare est G. contra A. Anno 1582.
Cujus meminit Gilman. in symphor. Tom. 1. part. 1. vol. 2. n. 2)
vorhanden / dardurch solche meynung becräftigt wârd. Vnd
were zumahl vnbillich / daß die E. Frey: vnd Reichs Stätt / diß
orts deterioris Conditionis sein solten/ als die Freyen vom Adel
des Reichs (quos tamen quoad hoc, pari passu, cum Civitati-
bus ambulare dicit, Refertens, modò d. l.) welchen doch vnver-
wehrt/ dergleichen Reformationes vorzunehmen: Es wûrd auch
verhoffentlich diese meynung desto weniger disputat vnd wider-
spruch haben / wann in solchen sachen procedirt wûrd / wie auff
seiten der Statt Straßburg beschêhê/ daß nemblichen die ein oder
ander Religion nicht allerdings vnnnd totaliter in den Stätten
aufgetilgt vnd abgeschafft wûrd zc. Welches doch diß orts allein
obiter mit wenigem angedeutet werden sollen.

Daß nun diese vorgenommene Ersetzung der Vacirenden
Kirchendienst rechtmâßig vnd Iustificirlich gewesen / vnd nicht
für vnzulâßig zuerkennen / ist daher auch offenbarlich abzuneh-
men/ daß in wenig tagen nach occupirter Kirchen zum Alten S.
Peter/nemblichen Anno 1560. die selbiger zeit Regierende Keyß:
Mayst. dero wolanschnliche Commissarios naher Straßburg
verordnet/nit allein zuvernehmen/wie die Sachen in puncto Re-
ligionis, vnd des strittigen Schuß vnd Schirms halben beschaf-
fen / sondern auch zugleich zuerinnern / daß den Geistlichen ane-
dem Exercitio vnd Übung ihrer Ceremonien / auch Niessung
ihrer Haab vnd Gütere / Renten / Zinsen / Gûlten / vnd Zehen-
den zc. kein eintrag oder hinderung zugefügt werde zc. Es hat aber
E 2 gegen

gegen Ihrer Keyf. Mayst. sich die Statt im Aprili bemelten
Jahrs / dergestalt resolvirt, erclärt vnd verantwortet / daß Ihr
Mayst. darmit Allergenädigst benügt gewesen / vnd befinden die
Beclagte bey ihren alten Actis die nachrichtung / daß Herr D.
Johann Ulrich Zasius, als gewesener Keyf. Mit Commissarius,
vnd nachgehends des Reichs Vice Cansler / sich folgender zeit
verlautē lassen daß Allerhöchstgemelte Ihre Keyf. Mayst. in bey-
sein dero geliebten Herrn Sohns / Erz Herzogs Maximiliani,
nachmahln auch Röm. Keyfers / diese Straßburgische Resolu-
tion vnd entschuldigung in berathschlagung gezogen / vnd dar-
mit sich in Keyf. Gnaden gesättiget.

Auff diesen verlauff / seind auff seiten der Regierenden Herrn
Bischove zu Straßburg / vnnd eines Hoch : vnd Ehrwürdigen
Thumb Capituls / viel vnterschiedliche Actus approbatorij,
sponte & liberrimē gesti gefolgt / Also da gleich / wie doch nicht/
zuerweisen / cynziger metus vnnd besorgender gewalt bey den
Geistlichen / vnd dero Abtretung von den Kirchen / sich erzeigt/
solches alles doch durch die nachgehende freywilligen handlungen
abundantissimē were Purgirt / auß dem weg geraumbt / vnd in
effectu alles gut geheissen worden / was diß orts vorgeloffen.

Dann neben dem die Bischofflichen (wie obgemeldt) sich
des Exercitij der Religion in vielerwehnten Kirchen / so weit be-
geben / daß Sie sich einig vnd allein vmb den Wellichen Schutz
der Geistlichen bemühet / auch Sie die Geistlichen die Limitirten
Schirmsbrieff gutwillig acceptirt vnd angenommen / So haben
auch bald nach diesen vorgangenen handlungen / die beeden Stiffe
zum Jungen vnd Alten S. Peter / die Evangelischen Lutheri-
schen Kirchendiener / inmassen solches ohne daß dem Religions-
frieden gemäß / mit Competenzen vnd Besoldungen versehen /
wie dann auch die Deputaten des Chors hoher Stiffe / zu dero sel-
bigen vnterhaltung ein gewisses conferirt vnd beygeschossen / vnd
also eo ipso die vorgenommene bestellung der Kirchen ratificirt
vnd gut geheissen.

Als auch in Anno 1568. Bischov Erasmus mit Tode ab-
gangen /

gangen / vnd die Herren Capitularn zu der Waal wider schreiten
wollen / sich aber darbey erinnert / was nach vollendter Waal bey
der inthronisation des newerwöhlten Bischoffs / in dem Chor
des Münsters zu Straßburg / für solennia, dem Alten herkom-
men nach / pflegen vorzugehen / so hat nicht allein ein Hoch: vnd
Ehrwürdig Thumb Capitul / durch seine Ansehnliche Deputirte
vnd Gesandte / bey einem Rhat der Statt / disertè begert vnd an-
gesucht / die Obrigkeitliche verfügung zuthun / daß durch die sbriz-
gen / bey solchem Actu in dem Münster ein Predigt gehalten
werde: sondern nach dem auch durch der Statt Kirchen Präsi-
denten D. Johann Warbachen seel. solcher Gottesdienst ver-
richtet worden / haben alle Canonici, wie auch insonderheit Grav
Johann von Wanderscheid selbst / welcher gleich darauff zu
einem Bischoff erwöhlte worden / solcher öffentlichen Predigt Per-
sönlich bis zu end beygewohnt vñ abgewartet / wie dann auch bey
solchem ganzen ritu inthronisationis daß wenigste nicht vor-
gangen / so den Röm. Ceremonien gemäß / Sondern hat der new
eligirte Bischoff sowol / als daß ganze Capitulum solche hand-
lung tacitè genemb gehalten / vñ kein wort darwider eingewendet.

Bald hernacher ist zwischen hochgedachtem Herren Bischoff
Johann / vnd der Statt Straßburg / wegen leyftung der gewöhn-
lichen Bischofflichen pflicht / vnd Reversierung gegen der Statt /
allerhand irzung vnd mißverständnis eingefallen / welche auch end-
lichen auff ein Keyf. Commissions handlung außgeloffen / vnd
ob zwar Ihre Fürstl. Gn. allerhand wider die Statt movirt vnd
Elagendt eingewendt / So ist doch auch dazumahl / der Religion
halber principaliter nichts geandert worden / Gestalten auch in
dem darauff gefolgten vertrag Anno 1578. auffgericht / der Re-
ligion durch auß keine meldung beschehen.

By solchem ruhigen vñ vñwiderrprochenen Exercitio
Augsburgischer Confession, ist es abermaln in der Statt Straß-
burg / vnd zwar eben in den dreyen vielgedachten Kirchen / bis auff
tödliches hinscheyden hochgedachtes Herrn Bischoff Johann
sen / ja bis auff diese gegenwertige stund vnverzucht verblieben /

Nach dem aber die bekandte Straßburgische Stiffts vnruhe Anno 1592 entstanden/ vnd darauff in Anno 1602. auff Aller- gnedigste Interposition vnd Cõmissions verordnung der Keyf. Mayst. zwischen dem Herrn Cardinaln von Lothringen / als erwöhltẽ Bischoven / wie auch einem Hoch: vnd Ehrwüirdigen ThumbCapitul / vnd der Statt Straßburg / vor beeden Keyf. Herrn Commissarien zu Wolzheim / gültliche tractation vñnd pfleg vorgenommen worden : haben die Parten allerseits vñnd mehrerer Cautel willen/vñnd darmit solche dazumahlẽ entsprungene schwere Differentien, zu keiner fernern weiterung anlaß geben/den Ersten Articul in der verfaßten Capitulation / mit belieb: vñnd gutheißung wolgedachter Herrn Keyf. Commissarien/ Et ita sub autoritate & auspicijs Casareæ Majestatis, expressè auff die Religion gestellt / vñnd mit hellen worten darinn versehen / was es in der Statt Straßburg solcher Religion halber / für ein gelegenheit haben / vñnd zu ewigen zeiten behalten solle : Vñnd seind die formalia solches Passes volgender gestalt begriffen gewesen : Erstlichen sollen vñnd wollen Ihre Hochfürstl. Gn. als Bischov zu Straßburg / vñnd dero successorn, oder nachkommende am Stifft / wie auch ein Hoch: vñnd Ehrwüirdig ThumbCapitul / Einem E. Rhat / gemeiner Statt Burger-schafft / Angehörigen vñnd Vnterthanen/ an ihrer Religion/ deren Exercitio vñnd inhabenden Kirchen/ in der Statt vñnd auff dem Land/ keinen Eintrag / Abbruch oder ver hinderung thun/ Sondern alles in dem Stand lassen / wie es bey Wenlandt Herrn Bischoven Johannßen Seel. zeiten/ vor entstandener Vnruhe / gewesen vñnd observirt worden / vñnd durch auß kein Newerung einführen : Deßgleichen auch / an ihren habenden vñnd von Alters herge-

hergebrachten Liberteten, Freyheiten / Rechten vnd
Gerchtigkeiten / nichts enziehen / abstricken oder de-
rogirn, noch eynigen Eintrag thun / in keynerley weiß
noch weg / weder in der Statt / noch auff dem Lande ic.

Ob nun zwar solche Wolsheimische handlung / vmb etwas
angestanden / vnd wegen entsprungener Neuer thätlichkeiten vnd
Kriegsbereitschafft / zwischen beyden widrigen Herren Bischoffen /
nachgehendis nicht in allen Puncten vollzogen worden : So hat
es doch auff seiten der Statt Straßburg / bey allen darauff erfolg-
ten tractaten, soviel das Religions wesen betrifft / solche Inten-
tion vnd meynung richtig behalten / vnd ist Sie von dero selbigen
niemahln eines Haars breit abgewichen : Wie die gehaltene Pro-
tocolla vnd gewechselte Schrifften / sampt allen folgenden Acti-
taten, vnsehlbarlich werden mit sich bringen : Gestalten der letz-
tere Vertrag / so im Novembri Anno 1604. in der Statt Has-
genaw / zwischen allerseits interessenten solennissime auffgerich-
tet vnnnd verabschiedet worden / solches auch klärlich zuerkennen
gibt / vnd zwar mit etwas wenigern / aber gleichwol solchen hellen
vnd offenbaren / auch in effectu gleichstimmenden worten / dar-
durch eben dieser Punct richtig vnnnd vnstreittig decidirt vnd er-
örtert wüdt : In dem der Herz Cardinal von Lothringen / als
Bischof / vnd Ein Hoch : vnd Ehrwürdig Thum Capitul / für
sich vnd dero successorn, gelobt / versprochen vnnnd zugesagt ;
Das die Statt Straßburg für sich / vnd Ihre ge-
meine Burger schafft vnd Angehörige / in der Statt
vnd auff dem Lande / in allem / bey ihrem herbringen /
Rechten vnd Gerchtigkeiten / wie es bey Bischoff
Johannßen Regierungszeiten / vor entstandener
Vnruhe darmit beschaffen gewesen / durchaus ver-
bleiben solle ic. wie auß der Beylag / No. 1. mit mehrern zu
bestunden.

Welche

Welche wort dann in ihrem Complexu, alles das jenige fassen vnd begreifen / was zuvor specialius & explicatius in der Wolzheimischen handlung determinirt gewesen / vnd da auch gleich einiger zweiffel vbrig sein solte / wie nicht / so were doch der gründliche Verstand dieser wort auß solchem vorhergehendem Wolzheimischen Tractat, ob er auch schon zu keiner würcklichkeit kommen / ohnzweiffenlich zuschöpfen: Sintemal bekanten Rechtens: Quod tractatus præcedentes Contractibus insequentibus interpretationem infundant, & illorum sensum licet aliquantum obscurum, omnibus palàm faciant, *Alex. conf. 1. n. 3. vol. 3. Cravett. conf. 350. n. 22.* Id quod obtinet, etiamsi Contractus ex longo etiam intervallo, post hocce demum tractatus, fuisset initus, *Cravett. conf. 464. n. 3. Pruckman. conf. 50. n. 47. vol. 1.* Et speciatim hoc locum habet, quamvis illi tractatus præcedentes omninò essent nulli, & ad effectum minimè perducti, *Natta. conf. 306. n. 14. vol. 2. Paris. conf. 79. n. 16. vol. 2. Wefenb. conf. 134. n. 34. vol. 3. Menoch. conf. 87. n. 74. Gilman. Decif. Cam. 43. n. 48. lib. 2.*

Es seind aber die allegirten wort des Hagenawischen Vertrags so klar / daß Sie keinen widrigen / vngleichen oder zweiffelhaften Verstand admittirn vnd leiden können / Dieweil auß den Rechten offenbar / wie weit sich diese wort: in omnibus: in allem erstrecken / vnd was darunder begriffen: Illa enim verba: in allem: omnia comprehendunt, quæ excogitari possunt, nullo penitus excepto, latè *Wefenb. conf. 222. n. 87. vol. 5. Vult. conf. Marpurg. 18. n. 202. vol. 3.* Et à tali universali dispositione, nulla res, nulla persona, nullus locus excipitur, *Schrad. de Feud. p. 10. sect. 5. n. 71. Bald. conf. 226. vol. 1.* adeò ut etiam Regalia sub illa universalitate includantur, *Schrad. d. l. n. 74. Pruckman. conf. 2. n. 34. & 35. & 36.* cum infinitis alijs, quæ cumulari possent. Also vnd dergestalt / da zuvor in der Wolzheimische Capitulation gesetzt gewesen: daß Sie / die Statt Straßburg / bey ihrer Religion / deren Exercitio, vnd innhabenden Kirchen verbleiben sollet. Jegtmaln solche Extension, geliebter fürse halben

halben in dem Hagenawischen Context zusammen gezogen / vnd
sub compendio inn ein einiges Vniversal wörtlein alles gefaß
worden / Nemblichen daß Sie / die Statt (in allem) bey dem
syrigen verbleiben solle; Welche disposition dann auff der Statt
Straßburg seiten etwas sicherer scheinen wöllen / darmit nicht
per speciale inclusionem, die Exclasio unius vel alterius ver-
muthet / vnd also nur desto mehr streit vnd mißverstand künfftiger
zeit veranlast würde: Inmassen bey dieser sachen sonderlich / vnd
mit großem fleiß anzumercken / daß in diesem letztern Hagenawis-
schen Vertrags Concept, so viel diesen Paf zwischen dem Stiffe
vñ der Statt belange / fast durch auß die vorigen Wolsheimischen
formalia, außserhalb dieser einigen Contraction vnd kürzern be-
griffs / behalten worden / dardurch jedermenniglich zuerkennen
zugeben / daß es dieses Punctens halben / bey dem vorigen ver-
stand allerseits sein richtiges verbleiben haben solle.

Vnd solches alles würd dardurch noch mehr bekräftiget/
daß noch ferner inn gedachtem Vertrag / auch daß wörtlein
durch auß: darzu gesetzt würd / welches abermahl so viel zuer-
kennen gibe / daß weder die Religion / noch etwas anders / so die
Statt Straßburg dazumaln / vnd bey Bischoffs Johansen zeiten
in besiß gehabt / bey dieser bewilligung / außgeschlossen worden;
Illa enim vetba: OMNINO, OMNIMODO, PER OMNIA: tam
ampla sunt: & prægnantia, adeoq; latè patent, ut nullam limi-
tationem, modificationem, nec restrictionem admittant, Me-
noch. conf. 345. n. 55. Abel Strasburg. post Consil. Thoming. conf.
4. n. 17. tom. 2.

Noch ferner ist auch daher o dieser verstand vñnd meynung
außer allen zweiffel zusehen / dieweil in angeregtem Paf deß Ver-
trags / auch diese wort noch weiter begriffen; Daß nemblichen die
Statt bey Ihrem herbringen / Rechten vnd Gerechtigo
keiten gelassen werden solle: Darunter dann beedes Geist: vnd
Welliche sachen / vnwidersprechlich verfaßt vnd eingeschlossen:
Antea autem dictum est, sub eiusmodi indefinita & universali
dispositione etiam comprehendi summa Magistratuum Jura
& Regalia

& Regalia ipsa, *Pruckman. d. conf. 2. n. 37.* neq; dubium est, quin etiã spiritualia & Ecclesiastica sub ejusmodi indefinitis & vniversalibus verbis & concessionibus contineantur, faciunt not. à *Wesenb. conf. 48. n. 12. Schrad. de Feud. p. 3. c. 4. n. 35. Modest. Pisl. con. 18. n. 19. lib. 2. Matth. Steph. lib. 3. de jurisdict. p. 1. cap. 17. n. 9.* & verbailla (OMNIA JURA) cuncta complecti, quæ possunt excogitari, tradit *Decian Resp. 3 n. 132. vol. 1.*

Vnd ist aber bey dieser ganzen Hagenawischen handlung der Ursachen / vnd auß diesem grund / auff Bischof Johannsen Regierungszeit / von der Statt Straßburg / daß absehen so enixè, so eyfferig vnd sorgfältig gerichtet / vnd deroselben insonderheit gedacht worden / dieweil nicht allein Hochgedachter Bischof Johann / bey seiner angetretenen Regierung / daß Religions: vnd Kirchen wesen / bey der Statt in eben jetzmahligem zustand / gefunden vnd tacitè gut geheissen: Sondern es ist auch dasselbige die ganze zeit seines getragenen Bischoflichen Ampts (so sich gleichwol vber die Drey vnd Zwanzig Jahr erstreckt) ruhig vnd vnwidersprochen darbey verblieben / wie Er auch endlich bey seinem Seel. Abbleiben die sachen in eben solchen vnveränderten terminis hinterlassen.

Welcher Hagenawische Vertrag dann desto kräftiger vnd vnweglicher sein vnd bleiben muß / dieweil fürs Eine / derselbige zwischen Fürstlichen / Grävlichen / vnd andern Hohenstandis / insonderheit aber auch Geistlichen Personen geschlossen vnd auffgerichtet / da dann dergleichen pactiones publicæ nicht allein vor andern / satten bestand haben / vnd legis instar sein / sondern auch latissimè interpretirt werden sollen / *Wesenb. conf. 42. n. 10. & n. 51. Menoch. conf. 1. n. 239. Motz. de Contract. p. 4. n. 26. & 27.* Et latius accipiuntur Verba in Contractibus Principum quàm aliorum, *Cravett. conf. 411. n. 52.* zumahl in pacifications: vnd solchen handlungen / die zu hinlegung der Waffen / vnd widersbringung Friedlichen wesens vorgenommen werden / wie die Hagenawische Vergleichung beschaffen gewesen. *Cotta in Memorabil. verb. pax. Cravet. conf. 490. n. 4. Grat. conf. 114. n. 5. & seqq.*

Ja es

Ja es ist fürs Ander/ der damals Regierende Herr Bischoff
vnd Hersog von Lothringen/dessen Hochfürstl. Gn. neben einem
Hochwürdigen Thumb Capitul/ besagte zusag vnd versicherung
gethan/ nicht allein in der hohen wülden eines Bischoffs/ dessen
wort vnd versprächnüffen weit höher zuachten/ als anderer Perso-
nen/ *Cothm. consf. 47. n. 13. 14. lib. 1.* Sondern auch in Cardi-
nalitia, adeoq; summa dignitate gestanden: quos Cardinales
ita excellere dicit *Hoftiens. ante loh. Andr. in c. dilectus de pre-
bend.* Vt nullus post Pontificem majori honoris luce fulgeat,
von welchen Cardinältn auch die recht ebenmässig disponirn, daß
ihre wort sonderbare krafft/ glaubwürdigkeit vnnnd bestand haben/
Etiam in præjudicium Tertij, *Mascard. de probat. conclus. 140 &
270. Lancell. in templo omn. iud. lib. 2. c. 2. §. 3. n. 22. & seqq.* Vnd
diese hohe Personen haben Drittens nicht mit schlechten oder blo-
sen worten versprochen vnd zugesagt/ daß jenige/ so in dem Ver-
trag begriffen/ steet/ fest vnd vnverbrochen zuhalten/ Sondern
haben auch im wort der Wahrheit bey Fürstlichē/ Bräuo-
lichen vnd Herrlichen Ehren vnd Trewen/ an eines
geschwornen leiblichen Nydtsstatt/ zum allerkräfti-
gsten zugesagt vnd gelobt/ allem vnd jedem/ so solche
Vergleichung vermag/ Fürstlich/ Vest/ Erbar/ Auff-
richtig/ Vnverbrüchlich getrewlich/ vnd ohn alle ge-
fährde/ zugeleben vnd nachzukömen: Mit wissentlicher
vnd wolbedächlicher verzeyhung/ aller vnd jeder Exceptionen,
Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller
vnd jeder anderer behelff/ so hierwider in einigerley weis vnnnd ge-
stalt anjesso zugebrauchen/ oder auch zuerlangen sein möchten/
in der allerbesten vnd beständigsten form/ maß/ weis vnd gestalt/
wie solches von Recht vnd gewonheit wegen/ zum aller Vorstän-
digsten geschehen solte/ könte oder möchte. Also/ daß diese ganze
Vertragshandlung/ vñ was darbey zugesagt vñ versprochen/ für
kräftig erkandt/ vnnnd steiff gehalten werden solle/ vngeachtet in
D 2 einem

„ einem oder mehr Articuli einiger defect fahl oder mangel noth-
 „ wendiger solenniteten vnd requisiten gemeiner geschriebener
 „ Geistlicher oder Weltlicher Rechten / wie auch insonderheit des
 „ Bistums vnd Capituls Hoher Stiffte Straßburg / sonderbahrer
 „ Ordnungen vnd statuten / Satzungen / vergleichungen oder vbr-
 „ lichen herkommen halben / etwas darwider könnte angezogen wer-
 „ den 2c. wie die formal wort mehrbesagten Vertrags lauten: wel-
 „ ches alles nicht anders zuachten / als wann die Parten allerseits ein
 „ Körperlichen Ahd mit gelehrten worten vnd auffgehabenen Fin-
 „ gern præstirt vnd erstattet hetten / von solchem Vertrag nimmer-
 „ mehr abzuweichen / *Gail. 2. Obs. 59. Myns. cent. 1. Obs. 17. Surd. d. ecif.*
234. n. 9. Gilman. Decis. Cameral. 14. n. 31.

Vnd darmit solches alles desto mehr krafft vnnnd würckung
 habe / auch zu ewigen zeiten darwider nicht gehandelt werde / So
 haben Vierdtens in vielernandtem Hagenawischen Vertrag der
 Herz Bischof vñ ein Thum Capitul nicht allein für sich / sondern
 auch alle ihre Nachkommen / zu immerwehrender steiffhal-
 tung / sich in schärffster form obligirt: Also vnd der gestalt / daß
 es bey den künsttigen successionen, bey allen Puncten dieser
 vergleichung verbleiben solle / wie abermahln die wort des
 Vertrags klärlich mit sich bringen.

Auff daß auch zum hellen Augenschein an den tag gelegt
 werde / wie hoch vnd viel der Statt Straßburg / an diesem Hagen-
 nawischen Vertrag / vnd darinn begriffener Religions versiche-
 rung / vnd also beedes in spiritualibus & temporalibus gelegen:
 So ist noch ferner vñ zum Fünfften zu desto mehrerer Corrobo-
 ration die sach dahin gerichtet worden / daß ein jeder newerwähl-
 ter Bischof zu Straßburg / durch einen sonderbarn schriftlichen
 vnnnd besigelten special Revers, solche Hagenawische Vertrags
 Capitulation bestettigen / vnnnd vermittelst dessen sich zu vnge-
 schwächter Observanz obligirn vnd hafft machen solle: Inma-
 ßen die Hochfürstl. Durchl. Erzherszog Leopold zu Oesterreich /
 vermög beyligender Abschrift / No. 2. zur zeit Ihrer vbernomme-
 nen Bi-

nen Bischoflichen Regierung / solche schuldigkeit ebenmäßig
würcklichen erstattet; Vnd ist nicht zuzweiffeln / daß deß jetzigen
Herzn Bischoffs Hochfürst. Durchl. solches hergebrachte obli-
gen ebenmäßig in gnedigste auffacht zuziehen vnbeschwerde
sein werde.

Darbey es aber nicht verbleibt / sondern es schweret auch
noch ferner ein jeder angehender Regierender Bischov zu Straß-
burg / neben auffhändigung eines weitem vnd andern Revers / so
sub No. 3. Copeylich beygelegt / einen leiblichen Ayde zu Gott/
daß Er die Statt Straßburg bey allen ihren Freyheiten/
Gerichten/ Rechten vnd Gewonheiten / als Sie die
hergebracht hat / vnd ihnen dieselbige zumehren vnd
nicht zumindern / verbleiben lassen: Item vnd insonder-
heit auch daß jenige halten wolle / was ein jeglicher Bischoff zu
Straßburg vnd daß Capitul für sich vnd ihre Nachkommen ge-
gen der Statt Straßburg versigelt haben.

Zu welchem Iuramento auch sich zugleich mit verpfflichtet/
ein Hoch: vnnnd Ehrwürdig Thumb Capitul hoher Stuffs / als
welches nechstgemelten lezern Bischofflichen Revers / mit allen
seinen Contentis, begriffen vnd inhaltungen/ durch anhenckung/
dero Capitular insigels/ in Vortrüglicher form/ becräftiget/
vnd also nicht weniger / als ein Bischoff selbstien verbunden vnd
gehalten ist / wider der Statt Straßburg herkommen / Recht/
Gerechtigkeit/ gewonheiten/ vnd besigelte Verträge/ nichts vorzu-
nehmen/ oder dero einigen Eintrag zuzufügen.

Daß es auch/ fürs Sechste / mit mehr angezogenem Hage-
nawischen Vertrag die Notorische beschaffenheit/ daß Er zu ewi-
gen tagen / in seinen auffrechten vigore beharzlich verbleiben solle
vnd müsse/ vnd die Statt Straßburg/ aller demselben einverleibs-
ter Puncten vnd Articulu/ soviel solche Sie / die Beclagten/ be-
rühren / sich zuerfrewen / deßen haben die jetzigen Herzn Impes-
tranten vnd Elägere selbstien / noch gar vor wenig zeiten nicht Ab-
redig sein können; Dann als wegen deß Bruderhoffs vnd der

Stiftshäuser zu Straßburg/verschieden Jahrs / ein Keyf. Mandat außgangen / vnd darauff die Statt gegen dem Thum Capitul sich zur partition, mit seiner maß erclärt/ so vermeldet der Herz Statthalter General, vnd Thumb Dechant in einem widerantwortlichen schreiben/ vom 2. Julij/ Anno 1627. daß solcher Hagenawische Vertrag/ vnterschiedlicher Puncten halben/ die Statt Straßburg betreffende/ bey seinem Inhalt vnd wesen verbleiben müsse.

Auß allem demjenigen nun/ was bis heromit gutem bestand außgeführt / haben E. Keyf. May. Allergnedigst zuvernehmen/ was es nunmehr in die hundert Jahrlang vnnnd darüber bey der Statt Straßburg in Religions sachen / für eine beschaffenheit habe / was gestalten auch / vnd mit was befugsame die Declagten gleichsam postliminii jure zu dem Exercitio in denjenigen Kirchen widerumb gelangt/ so zwar ein kurze zeit / von den Röm. Catholischen ingehabt / aber hernacher freywillig deserirt, vnd in effectu der Obrigkeit provision vberlassen; welcher maßen auch solche Occupirung / theils durch wisentliche patients vnnnd gut heißen des Stifts/ großen theils auch durch gewisse/ hochberthworte Vertrag / bedingnußen vnd Conuentiones publicas, quarum Exceptio etiam in spiritualibus, litis ingressum, impedit, *loh. Monach. in c. 1. de lit. cont. in 6. Blanc. de compromiſſ. p. 4. de Except. Wesenb. d. conf. 231. n. 18. vol. 5.* Wie nicht weniger durch offenbare / außgetruckte vnd Verschiedene ratificationes vnd approbatori handlungen bekräftiget / vnd genamb gehalten worden.

Darauß dann noch ferner hienach folgende Rechteliche vnd wolgegründte consecraria vnd bedeneßen entspringen / welche bey dieser sachen mit vleiß zu ponderirn, vnnnd in acht zufassen; Fürs Eine: daß die Statt Straßburg / wie gemelde nunmehr vber die hundert Jahr/ in ruhigem / continuirtem vnd vnnnderbrochenen Besiz / vnd öffentlicher vbung der Evangelischen Religion gewesen / vnnnd noch seze / welches dann auch in glaubens sachen wol in acht zunehmen/ *per tradita à Wesenb. conf. 231 n. 3.*

vol. 5.

vol. 5. Vnd in den Rechten die efficacia vñ Wirkung hat/ daß man dabey vnbeeinträchtigt gelassen / vñnd davon keines wegs vertrungen werden solle : bevorab dieweil auch der im H. Reich auffgerichtete Religionsfrieden selbst / auff daß possessorium vornemblich gegründet / *Rosacorb. in d. discurs. d. constit. Relig. c. 30. n. 18.*

Vnd ob zwar zum Andern etliche wenige Jahr lang / auch die andere vñnd alte Religion in etlichen Kirchen zu besagtem Straßburg mit seiner gewissen maß geduldet worden : So hat doch solche kurze Änderung / zumahl bey den vbrigen Kirchen / welche (wie gemeldet) durch ein ganzes seculum vñnd ober hundert Jahr lang / in einem steten vñnd richtigen Religion stand biß auff gegenwertige stund verblieben / keine Interruptionem gebähren können : alldieweil die jenigen / so sich solcher Kirchen vnterzogen / in wenig zeit der possession sich wider begeben / vñnd demnach der Statt voriges besitzliche herbringen alles beywehrender Regierung Herrn Bischof Erasmi redintegriert , vñnd in alten Stand gebracht worden : also daß diß orts die Rechts Regul nicht vnbillich statt finden soll / *Quod datis extremis possessio intermedia præsumatur , neq; interruptioni locus esse videatur, Gilmann. decis. Cam. 14. n. 17. vol. 2. Menoch. de præsumt. c. 66. lib. 6.*

Vnd da auch gleich / Drittens / des Stiffts kurze vñnd geduldete inhabung solcher dreyen Kirchen / etwas hinderung / ander hundert Jährigen possession gebähren solte ; So seind doch nunmehr beynahend Siebenzig Jahr verfloßen / daß die Declagten beharrlich / vñnaußgesetzt / vñnd continuâ temporis serie , dieselbige sampt dem Exercitio Religionis , widerumb in besitz vñnd gewehr gebracht / vñnd bißhero ruhig erhalten haben / welche possessio vel quasi , dann / vñnd soviel desto rechtmessiger / dieweil sie nullo vitio obnoxia , sondern mit allen ihren Rechtlichen vñnd wesentlichen stücken genugsam vnterbawen vñnd versehen : In dem die Statt Straßburg sich solcher Kirchen vñnd Religions vbung / öffentlich vñnd vor dem ganzen Röm. Reich / mit wissen vñnd

vnd nachsehen der jederweilen Regierenden Röm. Keyser/ Chur:
Fürsten vnd Stände / vnd insonderheit der Herrn Bischöve zu
Straßburg / vnd eines Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capis-
tuls gebraucht: vnd zwar bonâ fide, & titulo legitimo: jure ni-
mirum Magistratus, & rei derelictæ sive vacantis, cujus posse-
sio propriâ autoritate apprehendi potest, *Goz ad. conf. 93. n. 4.*
Menoch. de adipisc. poss. rem. 4. n. 138. zu dem dann kompt / daß
auch von Anno 1560. an / bis auff diesen gegenwertigen Streit/
die jederweilen Regierende Herrn Bischof / oder ein Hoch: vnd
Ehrwürdig Thumb Capitul/ solcher possession niemahln wider-
sprochen / oder daß geringste darwider extra: vel judicialiter
movirt, viel weniger einigen dergleichen actum turbativum
vorgenommen/ dardurch solcher langwürige Besiz/ von Rechts-
wegen hette können vnterschlagen / geschwächt/ oder hintertrieben
werden: vnd ist nimmermehr zu vermuthen / wann der Stifte
Straßburg bey sich hette befinden können / daß der Beclagten
possession mangelhafft / oder dem Religionsfridens zu wider
were / daß Er in die Siebenzig Jahr lang stillgeschweigen / vnd
wider solchen beharlichen Besiz nichts erregt haben solte/ *Quem-
admodum in simili arguit Innocent. in c. 2. d. restit. in integr.*
Franc. d. Marchis, Quæst. 197. Menoch, d. recup. possess. remed.
1. n. 301.

Auf welchem dann fürs Vierde herfleuß / das durch solche
diuturnam & longissimi temporis possessionem Ein E. Rhat
der Statt Straßburg daß Exercitium Augspurgischer Confes-
sion, auch in mehrbemelten dreyen Kirchen / nunmehr vermits-
telst einer vollständigen richtigen vnd Complirten præscription
ersehen / vnd an sich gebracht / vnd derowegen mit keinem schein
Rechdens / dessen widerumb entsezt werden kan oder solle/ *Devors*
ab dieweil die jenige zeit / so auch contra Ecclesiam, & in spiri-
tualibus zu recht erfordert würd/ bey nahendt doppelte verstrichen
vnd fürvber / *Text. in c. neg. 3. c. 16. q. 4. Novell. III. c. 1. & Nov.*
131. c. 6. Zang. d. Except. p. 3. c. 10. n. 174. Eleganter Petr. Gilk. de
Præscript. p. 3. c. 9. n. 21, Wesenb. conf. 211. n. 77. vol. 5. Et dere-
lictam

licetam esse actionem dicit. *Rot. Rom. Noviss 69. n. 3. lib. 3. p. 3.*
etiam in spiritualibus per lapsum 30. annorum: inmassen auch
in terminis ein præjudicium Camerale bey dem *Gilman. in De-*
cis. lib. 2. pag. mihi. 724. n. 4. & seqq. In sachen M. contra Würz-
burg zubefinden / daß auch in supremo Imperij Dicasterio ders-
gleichen præscriptiones in Religions sachen contra Ordina-
rium stat haben.

Die weil auch zum Fünfften die Herrn Gegentheill / oder
dero Vorfahren / zu der zeit / als der Rhat zu Straßburg sich den
verlassenen Kirchen widerumb genähert / in possession derselben
nit mehr gewesen / sondern sich dero bereits zuvor begeben gehabt /
So schleußt sich auß den Rechten noch ferner auch dieses / daß den
Beclagten die Restitutio oder widerabretzung solcher ort de jure
nicht mag zugemuthet werden; Cum tam in possessorio recu-
perandæ quam retinendæ illud de substantiâ interdicti esse
rectè statuatur, ut actor exactè probet, se vel tempore turba-
tionis, vel spoliij & dejectionis, reverà & ipso actu possedisse,
Dec. conf. 332. n. 1. Ferrar. in sua Pract. in form. lib. spoliat. poss.
verb. ingress. n. 2. & in verb. Tenta, n. 1. Gilman. Decis. Cam. 59.
n. 12. lib. 2. Wesenb. conf. 214. n. 3. vol. 5. Et in terminis nostris
elegans est text. in c. 3. d. restit. spol. ubi dicitur petentem resti-
tutionem Ecclesiæ non audiri, etiamsi spoliationem probet,
si constet, eum sponte, & nulla vi coactum, Ecclesiam illam
antea abjurasse, vel deseruisse, ibiq; Abb. Panormit. n. 2.

Über daß vnd ob gleich / zum Sechsten / ein Stifte Straß-
burg oder dessen zugewandte / zur zeit vorgeloffener änderung / in
possessione vielernanter Kirchen gewesen weren / wie nicht: So
ist doch hieoben außgeführt / daß dieselbigen nicht durch der Be-
clagten Vorfahren verursachen / oder gewaltsame entwehrung /
sondern der Geistlichen selbst eygenes vornehmen / & facto pro-
prio in andere Händ gerathen / vnd gleichsam gutwillig vberge-
ben worden / Possessorio autem recuperandæ experiri nequit,
qui facto proprio possessionem amisit, *Mench. de recup. poss.*

E rem. 1.

rem. i. n. 298. Cephal. conf. 100. n. 28. lib. i. Dec. conf. 449. n. 31. & 32. Cacheran. decis. 47. n. 4. Atq; hanc doctrinam etiam in materia Ecclesiastica locum habere, in terminis tradit Cardinalis Mantica, in Decis. Rot. Rom. Noviss. decis. 332. n. 1. & seq. ubi de dimissione possessionis Monasterij & Ecclesiæ agit; Et addit, hoc etiam obrinere, licet quis ex metu renunciaverit, vel possessionem tradiderit, Eleganter Natta conf. 386. n. 1. & 2.

Was nun bisshero theils auß verloffener geschicht / zum theil auch auß dem grund der Rechten / mit etwas weiterer Deduction vermeldet vnd eingeführt worden / daß gibe gnugsame Nachrichtung / wie auch die narrata Mandati anzusehen / vnd was von denselbigen zuhalten: dann daß in Anno 1529. die Geislichen zu den entsetzten Stifften vnd Kirchen dergestalt nicht restituirt worden / wie in Mandato vorgeben vnd angezogen / daß ist hieoben auß dem Alten Actis Elärlich dargethan / was es auch mit dem Vertrag de Anno 1549. für eine beschaffenheit habe / deswegen ist ebenmäßig bereits gründlicher berichte beschehen / wie dann nicht weniger auch vmbständlich beygebracht / auß was grund vñ vrsachen sich E. E. Raht der Statt Straßburg / der deserirten Pfarz Kirchen / wider angenommen / die zuvor viel Jahrlang darinnen Exercirte Religion wider reallumirt, vnd die sachen in vorigen Stande gerichtet: Vnd daß demnach der Beclagten Vorfahren / daß Exercitium der alten Religion nicht außgemustert / als welches bereits zuvor an solchen orten erloschen vnd verfallen gewesen: Theils aber noch in etlichen andern Closter Kirchen vbrig / vnd bis dato in seinem Esse verbliben.

Daß aber auch erzehlt vnd geclagt wurd / als ob keine Burger zu Straßburg angenommen wurd / so der Röm. Catholischen Religion beypflichtig; da wollen die Beclagten dafür halten / daß ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thum Capitul / als die Herrn Elägere / solches Politischen wesens / vñnd was der Weltlichen Jurisdiction vnd Obrigkeit bey der Statt Straßburg anhängig / sich nicht zubeladen: Sondern gleich wie allen vnd jeden Ständen im

den im Reich / von beyden Religionen frey gestelle / nach ihrem be-
liebten Untertanen vnd Burger anzunehmen / oder dieselbigen
abzuweisen; Also haben die Beclagten sich solcher Freyheit eben-
mäßig / ohne hoher Stiffte vnd menniglichs hinderung zugebrau-
chen / wiewol sich auch dieses nicht befinden würd / das gar keine
Burger von der andern Religion zu Straßburg angenommen
oder geduldet werden / dieweil kündtlich / das vielen vnterschied-
lichen Personen / auch theils noch vor kurzer zeit / das Burgers
recht bewilligt wordē / vnangesehen / man wol gewußt / das Sie der
alten Religion zugethan / wie dann dieselbigen vnd alle andere / so
in der Statt wonhafft / inn gutem Frieden / vnd ohn einige bes-
chwerung daselbsten geduldet werden.

Das aber die letztere zeit hero / bey der Statt Straßburg in
annehmung der Burger / etwas fleißigere Auffsiht gebraucht
worden / das kan desto weniger für vnbillich erachtet werden / die-
weil die sehr strenge / harte vnd vngütliche Procedurn, welche bey
Röm. Catholischen Orten vnd Reichs Stätten / vnd insonderheit
in der Nachbarschafft vmb solche Statt herumb / in dergleichen
fällen vorgehen / genugsam bekandt: In dem nicht allein kein et-
niger Burger auffgenommen würd / so sich zu der Augspurgischen
Confession bekent / sondern es werden auch sehr scharpffe Religi-
ons Eydt verfaßt / auff welche ein jeder angehender Burger sich
leiblich verpflichten / oder des Burgerrechts entrathen muß / Ja
es werden etlicher orten die Kinder shres Burgerrechts / so sie
von ihren Eltern ererbt / auß dieser einigen vrsach privirt vnd ent-
setzt / das sie die Lehr der Augspurgischen Confession angenommen.
Mit was rigör, schärfte vnd vnarmhertzigkeit auch die jenigen
Evangelische Burger / dem Religionsfrieden gestrackt zuwider /
tractirt werden / so sich in Catholischen Stätten auffhalten / das
bezeugt die trawrige erfahrung / vñ legen es die gar frische vnd noch
täglichs vorgehende beschwerliche Exempla, genugsamb für Aus-
gen / vnd würd allem vnzweiffelichen vermuthen nach / kein Statt
im ganken Reich zu fin. dē sein / so der Röm. Catholischen Religion
E 2 bey

bengethan / welche sich in annehmung der Burger / oder auch in
andere weg gegen den Augspurgischen Confessions Verwandten
der gestalt erzeigen thete / wie es die Herrn Impetranten bey der
Statt Straßburg desiderirn, vñ gern angeordnet haben wolten/
Dieweil nun diese beyde Religionen im Reich / pari passu vortge-
hen / vñnd was bey der Einen für recht vñd billich geachtet wurd/
der Andern ebenmäßig verstattet vñd gut geheissen werden solle/
So wollen die Beclagten nicht verhoffen/das ihñe von den Herren
Impetranten das jenige solle zugemuthet werdē/ deßwegen Ihrer
Hochfürstl. Durchl. Fürst. Gn. vñd Gn. nicht allein kein action
vñd rechtmäßige ansprach gegen den Beclagten gebürt; Sondern
welches auch bey dero Glaubensgenossen selbstn nicht observirt
vñd in acht genommen/sondern das gerade Contrarium auff das
eyfferigste vortgesetzt wurd.

Gleichmäßige beschaffenheit hat es auch mit dem / das von
Einem Rhat der Statt Straßburg keine Catholische zu ehren
vñnd Aemptern befördert werden / wie in dem Mandato geclagt
vñnd angezogen. Dann gleich wie Ein Hoch- vñd Ehrwürdig
Thumb Capitul verhoffentlich nicht gewillt sein wurd / die Statt
Straßburg / als einen (wiewol geringfügigen) Stand deß
Reichs/ der dem Stifft Straßburg nicht vnterworfen / mit eini-
ger Maßgebung zubeschweren / wie vñd mit was Personen sie ihr
Regiment vñd andere Aempter zubestellen / So hat es auch mit
ersekung der gleichen stellen bey offbefagter Statt (wie zweiffels
ohne den Herrn Gegentheiln selbstn nicht vnwissendi) dieses Vhrs
alte herkommen / das die Rhatsverwanten auff den Zünfften von
demgrößern Burgerzath/ oder den dreyhundert Schöffen erwöhlt
vñd verordnet werden / welche dann ein freye vñd bestricke Waal
vñd zugleich ihre scharpffe Iuramenta haben / bey denen sie ver-
bleiben / vñd ihnen Krafft ihrer Freyheiten / vñd Municipal Artis
cul nicht vorschreiben lassen / was für Personen sie in solche Waal
bringen sollen / gestalten abermahl solcher modus bey andern/
vñd insonderheit den Stätten der alten Religion zugethan / gar
nicht

nicht ungewohnt / sondern in täglicher Übung ist / vnd daselbsten
ebnermaßen / keinem Evangelischen Bürger der Zutritt zu ehren/
vnd andern Aemptern / im wenigstem verstatet würd.

Was dann Schließlichen die Petita vnd begehren betrifft/
so die Herrn Clägere an E. Keyf. Mayst. bittelichen gelangen
lassen / vnnnd dannenhero dem aufgangenen Keyf. Proceß præ-
ceptivè angeheffet / auch Krafft deroselbigen / den Beclagten
aufferlegt / vnnnd pänaliter anbevohlen worden / solchen vnter-
schiedlichen Puncten / sambt vnnnd sondero gehorsamblich zuge-
leben; So wollen zuvorderst die Beclagten nicht zweiffeln / E.
Keyf. Mayst. werden selbstn Allergnedigst vermercken können/
das dieselbigen allzu weit extendirt vnd also beschaffen / das Sie
ex ipsis Mandati præmissis & medijs petendi sich nicht füglich
in ferrn vnd schließen lassen.

Dann das Erstlichen begere worden / das die Beclagten
alle von ihren Vorfahren eingezogene Thumb: Kirchen vnnnd
Pfarren / mit allen ihren Einkommen / Recht vnnnd Gerechtig-
keiten zc. vollkommenlich restituiren, erstatten vnnnd alles in den
jenigen stande / wie es vor vnd nach dem auffgerichteten Religions-
frieden gewesen / widerumb stellen sollen zc. das were diametrali-
ter, wider eben dasjenige Fundament / welches die Herrn Clägere
selbstn in dieser Sachen pro maxima, an die spizen stellen / vnd
syr ganze Clag darauß vornemblich gründen / Nemlichen / den
heilsamen Religionsfriede / in welchem / im 5. Die weil aber zc.
hatte vnnnd klar versehen / das es bey der Verordnung / wie es ein
jeder stande mit den eingezogenen / vnnnd allbereit verwandten
Stifften / Kirchen / Clostern vnnnd andern Geistlichen gütern ges-
macht / allerdings gelassen / vnd dieselbigen Stände derenthals
ben / weder inn: noch außershalb Rechten besprochen oder an-
gefochten werden sollen.

Die weil dann alle vnd jede Thumb: Kirchen vnd Pfarren /
samt dem Gottesdienst in der Statt Straßburg viel Jahr vor
dem Religionsfrieden reformirt, geändert / vnd (wie off gemeldt)
E 3 dergestalt

dergestalt in die hundert Jahr besitzlich hergebracht worden; So können vnd sollen ihnen die Beklagten nimmermehr die gedanken machen/das Ihr/der Herrn Impetranten Intention vnd meinung seye / wider solche klare hochbethewerte Reichs Satzung/ vnd E. Keyß Mayst selbst eygene darauff gestelte: offwiderholte Keyß-zusagungen/ syncerationes, Erbieten vnd versicherungen/ Sie die Beklagten / mit solchen vnbeständigen Elagen vnd Anmuthungen zu pragravirn vnd zubeschwären: Wie dann auch sehr hart vnd beschwärllich zuvernehmen were / wann vmb etlicher wenig Personen willen/ so in der Statt Straßburg sesshafft / vnd der Alten Religion etwan zugehan sein möchten / so viel Kirchen vnd Gotteshäuser gang vmbgekehrt / Verändert / vnd mit einem andern Gottesdienst bestelt: Hingegen aber so viel tausende Personen ihrer Seelenwend entsetzt / vnd von ihrer bisshero amplectirten vnd gefassen: Auch im H Reich publicâ sanctione approbirten Glaubensbekandnuß allerdingß Vertrungen werden solten.

Was aber in specie, die jenigen Drey Kirchen belangt/ derentwegen in Anno 1549. Ein handlung vorgangen: zum fall auff der gegenseiten / allein dieselbigen solten verstanden werden (wie man dann Beklagten theils nimmermehr gedencken kan / das dieses petitum auff die vbrigen: lang vor dem Religionsfriede geändert / vnd bisshero beständig ingehabte Kirchen/ gemeint sein könne) So ist hieoben speciatim außgeführt/was es mit solcher geduld: oder bewilligung der andern Lehr / wie auch darauff erfolgter einraumung der Kirchen / für ein eygentliche bewandtnuß gehabt: wie lang dieselbige gewehrt / vnd was gestalten die Herrn Gegentheil / vnd dero Hochgeehrte prædecessorn, sampt der Geistlichkeit selbst / von denselben die hand abgezogen / auß was erheblichen bedenecken vnd motiven auch / Ein Rath der Statt Straßburg auß begehren vnd antreiben der allgemeinen Bürgerschaft / derselben sich wider vnterzogen/ vnd solche nunmehr in die 70. Jahr/ in ruhigem/ vnwiderprochenem:

nem : theils auch von den Herrn Gegentheilen / vnnnd ihren Vors
fahren selbstn ipso facto approbirten besitz/ beständig erhalten/
auch scientibus & patientibus Dominis Episcopis & Reveren-
dissimo Capitulo, bereyts völlig vnd eygenthümblich / præscri-
birt vnd verhärt habe: vnd dann daß solche vorgenommene hand-
lungẽ dem auffgerichtẽ Religionsfrieden nicht vngemeh oder ent-
gegen seyen : wie dann den Herrn Elägern selbstn auch dieses bes-
kandt/ daß die Kirchen Ornat / vnnnd andere zugehörungen/ von
den Beclagten nicht eingezogen / sondern ihnen den Stifften in
handen gelassen worden / darauß nothwendiglich auch volgen
muß/ daß ein solche gesuchte restitutio plenaria diß orts / vnd da
kein destitutio oder dejectio vorhergangen / vngütlich gesucht
werde.

Betreffende die Burger vnd Inwohner der Statt Straß-
burg/ vnd daß denselbigen der freye zutritt zu dem Exercitio Ca-
tholischer Religion verstatet werden solle : Ist solches begehren
der Ursachen sremb zuvernehmen / dieweil biß auff gegenwertige
zeit / kein einiger Mensch bey dem Magistrat zu Straßburg ers-
schinen/ der etwas dergleichen gesucht vnnnd angebracht : Es könn-
ten die Beclagten auch nicht wol ermehen / daß bey den Herrn
Gegentheil selbstn/ so gethanes begehren / von Burgern vorkom-
men / dieweil doch biß dato jederweiln die mittel vorhanden ge-
wesen / daß solche Burger vnnnd Inwohner / so der andern vnnnd
Alten Religion zugewandt/ ihre Geistliche vbung/ inn : oder auß-
erhalb solcher Statt auch haben vnnnd verrichten können : Es ers-
kennen sich auch die Beclagten nicht befügt / viel weniger seind
Sie gewillt / den Herrn Elägern für ihre hohe Personen ane vbs-
ung ihrer Religion einigen eintrag zuthun / wann Sie dieselbige
allein an ort vnd enden verrichten vnd vornehmen / da Sie es her-
gebracht/ vnd es ohne Präjudis vnd nachtheil der Beclagten / has-
bender rechtmäßigen possession beschehen kan / wie dann Sie die
Beclagten ins gemein auch dieses nicht gehrn gestatten wolten/
daß außershalb Rechtsens von ihnen oder den ihrigen jemand / wer-
der

der auch were/ Geist: oder Wellich/ mit der that beschwerdt/ bes-
trübt oder angefochten werden solte: destoweniger von nöten ge-
wesen/ diese vnd dergleichen Puncten/ per viam Mandati zuer-
langen vnd richtig zumachen; Vorab dieweil auch die jenigen
Geistlichen Personen/ so sich bisshero in der Statt Straßburg
aufgehalten/den Beclagten verhoffentlich selbstn daß ware zeug-
nuß geben müssen/ daß Sie daselbsten ehrlich/ friedlich/ gürtlich
vnd also tractirt werden/ daß Sie sich zubeschweren eyrnige fug-
same vrsach nicht haben können.

Wann dann/ Allergnedigster Keyser vnd Herz/ E. Keyf.
Mayst. auß allem dem jenigen/ so bisshero nach der länge Exci-
piendo gründlich angebracht/ vnd außfändig gemacht worden/
neben andern erheblichen Fundamenten vnd einwendungen/ In-
sonderheit auch dieses/ Allernädigst zuvernehmen/ daß die Be-
clagten/ bey ihrem ganzen Statt wesen/ größern theils/ in bey-
nahe hundert Jährigem besitz vnnnd vbung der Augspurgischen
Confession, vnd darinn gegründter Religion seyen/ Vnd da
auch ie/ die/ zurzeit des Interims vorgeloffene kurze änderung in
den offt: vnd vielbenanten Dreyen Kirchen bey solcher hundert
Jährigen possession dergestalt angesehen werden solte/ daß solche
Kirchen darinnen nicht begriffen/ nicht destoweniger doch/ Sie
die Beclagten eines rechtmessigen ruhigen vnd titulirten Besizes
von 70. Jahren hero/ so viel mehrgedachte Kirchen belange/ sich
zuerfrewen/bey deme Sie auch vermög aller Rechte billich gehand-
habe/ vnd darwider nicht beschwerdt werden sollen: In dem ob-
rigen auch es mit den narratis Mandati, ein solche beschaffenheit
hat/ wie bey einem vnd dem andern Puncten mit mehrerm deduc-
cirt vnd dargethan/ vnd vber solches die ansehnlichen Kräftigen
vnd vnbumbstößlichen Vertragshandlungen/ vnd beandigte Res-
verstrungen an dem hellen tag. So wollen sich Beclagte Meister
vnd Rhat der Statt Straßburg Allervnterthenigst getrösten/ E.
Keyf. Mayst. werde solche ihre beständige Exceptionen, vnnnd
Einreden/ Allergnedigst beherzigen/ vnd solchem nach nicht ge-
meint

meint sei
treue liebe
laß beladen
ten rechtm
votion, d
der Allerv
ste/ so Sie
kan/ auch
in Keyf. E
Wellichen
daß aufge
sein beden
Cognitio
vnd auff
clagen
allem/
Beclag
E. Keyf
fors. m

meint sein / diese des H. Reichs gehorsame Statt / vnnnd dero ge-
trewe liebe Burger schafft / mit einem solchen schweren Gewissens-
last beladen zulassen / sondern vielmehr neben andern eingeführ-
ten rechtmäßigen bedencken / auch der schuldigsten Trew vnd de-
votion, damit E. Keyf. Mayst. dieselbige zugethan / so wol auch
der Allerunterthenigsten / auffrichtigen vnd vnverdrossenen dien-
ste / so Sie dero selbstigen / vnnnd dem H. Reich / noch fürters laisten
kan / auch noch möglichkeit zu præstirn erbietig vnd willig ist / sich
in Keyf. Gn. erinnern / Sie bey ruhigem wolstande in Geist : vnd
Weltlichen sachen Allergnädigst verbleiben lassen. Vnd hierauff
das aufgewürckte Keyf. Mandat, (zum fall ic E. Key. Mayst.
kein bedencken tragen solten / inn dieser sachen der Richterlichen
Cognition sich zu vnterziehen) widerumb Allergnädigst cassirn
vnd auffheben / Idq; refusis refundendis. Darumb dann der Be-
clagten Anwald Allerunterthenigst gebetten / vnnnd vber solchem
allem / auch was sonst noch weiter dieser sachen zum vorstand
Beclagten theils petirt vnnnd gesucht werden könnte oder möchte /
E. Keyf. Mayst. Höchst Adeliges Wilt Richterliches Ampt / ge-
horsamsten besten fleißes angeruffen haben will.

Wit vorbehalt aller Rechts-
lichen beneficien vnnnd
gutthaten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a signature or a small heading.

Beylag No. I.

Hagenawischer Ver-
trag / ober der Streitigen Sachen /
das Bisthumb vnnnd Thumb . Stiffe
Strasburg anlangende / zwischen
allerseits Interessirten auffgericht /
den 12. Novembr. Alten Cal:
Anno 1604.

1. 1574
Büchlein
von der
...
...
...
...
...

erhaben
ben we
eine se
digen
roten
sehens
Fürst
burg
ben
liche
ausge
erf
noch
lich
leu
tem
sich a
lung
säle
Für
Für
lich a
noch
ders
nom
vnd
freu
lich
zu
die
Da

Wissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem
nunmehr vor zwanzig Jahren / auff dem hohen Seuffe Straß-
burg ein hochschädlicher Zwenspalt vnnnd trennung zwischen
den Römischen Catholischen vn Augspurgischer Confession
Religionsverwandten Ehumbherren vnd Capitularen sich
erhaben / also das jedertheyl sein sonder Capitel gehalten / auch nach abster-
ben weyland Herren Bischoff Johansen / 2c. hochlöblicher Bedächtnuß / zu
einer sonderbaren Wahl gegriffen / die Catholische Herren den Hochwür-
digsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Ca-
rolen Cardinaln zu Loehrtingen / 2c. zum Bischoff / die Augspurgischer Con-
fessions verwandte Herren aber / den Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnnnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu Branden-
burg / 2c. zum Administratoren des Bistumbs nominirt / vnd erwöhlet ha-
ben / vnnnd dahero die sachen / zwischen beeden theylen in grossen vnd gefähr-
liche Weitleuffigkeiten / vnnnd zum zweytenmahl erfolgtem offenem Krieg
aufgebrochen / auch noch mehrere weitere Vnruhe / vnd Landesverderbung
entstehen mögen. Aber solchem Vnheyl vorzukommen / vnnnd dargegen ge-
meine Ruhe / Fried / vnd sicherheit im Heyligen Römischen Reich / sonder-
lich diesen desselben Gränglanden / widerumb zu pflanzen / hat der Durch-
leuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herz / Herz Friderich Herzog zu Wür-
temberg vnd Teckh / 2c. Grave zu Wimpelgart / Herz zu Heydenheim / 2c.
sich auß Christlichem friedliebendem Eysser / einer gürtlichen Vnderhand-
lung zwischen hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen / vnd mit viel-
fältiger bemühung zuvorderst des Herren Marggraven zu Brandenburg
Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöchte vnnnd gehandelt / daß sein
Fürstliche Gnaden endlich bewilliget / gegen gebürtlicher Vergeltung gäng-
lich auff alle Anspruch an das Bistumb Straßburg zuverzehen / vnnnd die
noch inhabende Stifftsstätt / Schlöffer / Dörffer / Häuser / vnd alles an-
ders so darzu gehörig / inn vnnnd außserhalb der Statt / nichts davon aufge-
nommen / in des Herzogs zu Würtemberg Jr. Gn. handen zu vbergeben /
vnnnd dann folgendes ihre J. G. auß gleichförmiger intention wolmeinende
freundliebende Tractation / zwischen hoch vnd wolermelten Herren Catho-
lischen Capitularen vnnnd Augspurgischen Confessions verwandten Herren
zu verhoffter erledigung des Haupteitres an die hand genommen / in dem
dieselben durch vielfaltiges schriftliches tractiren / auch vnderchiedlich nach
Zabern verordnete schickung auff die nach vnd nach vorgeschlagene Mittel /
A 2 mit

mit allem fleiß handeln lassen / vntd diessell ihre Fürstlich Gn. darbey für
rahfam befunden / noch weiter erspriessliche Vnderhandlung / deren des
Herzen Cardinals von Lothringen hoch Fürstl. Gnaden in der Person bey
wohnen köndten / anzustellen / dahero Gesandten deswegen nach Nancy zum
andernmahl abgefertiget / vntd gleichwol daselbst / mit zuthun so wol des
Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Herzogen
zu Calabrien / Lothringen / Barz / vnd Seldern / 2c. Marggraven zu Pon-
tamonson / Craven zu Provinco / Bademon / Plamont / Zitwen / 2c. Als
sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nach-
mahlen anwenden lassen / jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln / kein
annehmlicheres gefunden werden können / als das ein Anstand auff Fünff-
zehen Jahr getroffen würde / dahero dann jüngst zu Nancy verabscheidet /
das man auff den 28. tag Octobr. Alen: vnd 7. Novemb. dis Newen Calen-
ders allhie in des heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen / vnd
die Herren Augspurgischer Confection sich ob sie den Nancischen Abscheid /
so hernacher beytm andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunehmen
gemeinet / erklären vnd resolviren sollen / vnd darauff nicht allein beyderselts
Herren interessenten / theils in der Person / theils durch abgeordnete Ge-
walt halber / neben des Herren Cardinals Hochfürstlicher / vnd Herzogen
zu Würtemberg / 2c. Sondern zugleich auch des Herren Marggraven zu
Brandenburg / Fr. Fr. Gn. Gn. Gn. vnd eines Erbaren Raths der Statt
Strassburg ansehnliche Gesandten / wie auch Herren Senior vnd Deputa-
ten des Chors vnd Stirelerhoffs zu ebenmessiger richtig machung ihres bey
dieser sachen habenden Interesse / allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich
in güeltliche Tractation eingelassen / darunder von den Fürstlichen Würtem-
bergischen abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction / auch den an sie
beschehenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen gang fleissige
vnderhandlung vorgenommen / gepflogen vnd fortgerrieben. Das nach emb-
fziger vnd sehr mühsamer Tractation / diese langwirrige / hochwichtige vnd be-
schwerliche Stiffsache endlich / mit verleyhung Hörtlicher Gnaden / zu
pflanzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands /
in der güte nachfolgender massen wolbedächtlich verglichen worden.

I. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten /
Krafft ihres von wegen dieses Vertrags handlung empfangenen Gewalts /
so sie den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten in Originali fürge-
gengt / bey dieser Zusammentunft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn
Marggraven zu Brandenburg Fürstliche Gnaden / vnd zwar auff der Rö-
mischen

mischen Kayserlichen Majestät / vnser aller gnädigsten Herrns zu vnder-
schiedlichen mahlen / so Schriftlich / so dann durch ansehnliche Gesandten
interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen / sich mit des Herzogen zu
Württemberg Fürstlicher Gnaden / auff die von deroselben vorgeschlagene
weg / in güeltliche Vergleichung einzulassen / des Stiffts Cession vnd Abret-
tung / mit dem Beding vor der Zeit bewilliget / da zuvor der Haupte Streit auff
annemliche weg ermittelte / auch ein Erbarer Rahr der Statt Straßburg
der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandesweiss eingeräumte
stück genugsam versichert / aber an jeko so viel befunden / daß hoch vnd wolere-
melte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff / nachfolgende
Vergleichung angenommen / auch des Herren Cardinals zu Lorbringen
hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen / in jekt angeregte
Pfandeschaffe zu bewilligen / daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen
würllicher vollziehung zwischen derselben / vnd des Herzogen zu Würtem-
berg Fürstlicher Gnaden / deshalben getroffener Vergleichung / innerhalb
fünff Wochen vom Stifft Cediren vnd abretten / sich alles Bischofflichen
Rechrens / Interesse / vnnnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg / so sie
durch dero Postulation / oder in andere weg jemahls erlangt / gänzlich bege-
ben / Auch des Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den
Bischofflichen Hoff zu Straßburg / sampt daz zu gehörigen Forder Schrei-
ber Stuben / vnd darinn verwahrte / zum Bischofflichen Consistorio gehörige
Acren / So dann alle vnd jede noch inhabende Stiffts. Stätt / Schlöffer /
Aempter / Dörffer / Stück / Güter inn vnd ausserhalb der Statt / vnd ins
gemein alle Stiffts. Gerechtigkeite / nichts davon außgenommen / aberet-
ten / vbergeben / vnd einräumen : hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd
Forderung / die von ermelttem Stifft vnd ihrer Fürstlicher Gnaden geführ-
ter Administration herühren / erlassen sein / auch nimmermehr deshalben
molestire oder angefohren. Ferner auch zwischen des Herren Cardinals
Hochfürstlicher vnd Herren Marggraven Fürstlicher Gn. Gn. auch dero-
selben Hochlöblichstern Häusern gute beständige Freundschafft gepflanzet
vnnnd erhalten werde / vnnnd also aller sürgangene Mißverstand gänzlich ge-
fallen sein solle.

2. So viel dann zum andern hoch vnd wolgedachter Herren Aug-
spurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auß-
gerichren Abscheid / darumb jektige Zusammenkunfft sürnemlich angesehen /
anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem / wie
abgemelt / vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemlicheres gefun-

den werden können / als das ein Anstand auff Fünffzehnen Jahr gemacht
würde / mit diesem geding / daß die acht Fürsten / Graven oder Herren Aug-
spurgischer Confession / die jeko den Bruderhoff innnen haben / gemelten
Bruderhoff vñ andere Capitular oder Thumb Herren höffe / vñd Capituls-
häuser / die in der Statt Straßburg gelegen sein / besage fünfzehnen Jahr mit
allen hergebrachten Freyheiten vñd Berechtigkeiten behalten / vñd besitzen / des-
gleichen auch das halbe theil des Dorffs Lampertheim vñd alles Einkom-
men vñd Gefäll des Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdic-
tion oder Gebiet gelegen / innhaben vñd gentessen / alles wie sie es an jeko be-
sitzen vñd innhaben / ganz ohne / daß von höchstgedachtem Herren Cardinal
vñd wolgesagten Capitularen / weder durch sich selbst / noch durch andere
gesuchte mittel / es sey mit Gewalt oder Recht / ihnen hierzwischen einige
Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vñd wolgedach-
te Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder pretendiren
haben / an den andern Einkommen vñd Gefällen des Capituls / an die Prae-
laturen / an den Chor / die Vicariaten / Caplaneyen / vñd gangen Bist-
thumb / ihnen auch nicht zugelassen sein / in wehrender zeit der Fünffzehnen
Jahr ihre Anzahl zu mehrer / oder mehr Herren anzunehmen vñd zu sich
zu ziehen / sondern zu aufgang dieser Fünffzehnen Jahr die Anzahl nicht grö-
ßer sein / als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten / alsdann sich
der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen / vñd in Krafft derselben das je-
nige / so ihnen gebürt / vñd in wehrendem Anstande den Herren im Bruder-
hoff gelassen ist worden / einzunehmen vñd an sich zu ziehen / welche Herren
auch zu Ende der fünfzehnen Jahr zu diesem Vertrag nicht weiter verbun-
den sein sollen / sondern alsdann ihre Ansprach vñd Forderung durch solche
Mittel vñnd Weg / wie sie für gut ansehen wird / nachsehen / vñd dieselben
ausführen mögen: daß hterauff an statt ihrer Herren vñd Principalen / sie
dies Mittel / jetzt beschriebener massen / hiemit angenommen haben wolten:
also das beyde theil bey solchem fünfzehnen Jährigen Anstande / von dato dies
Brieffs zurechnen / allerding in massen obstehet zu bleiben / zum aller kräft-
zigsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch vñd wolgedachte Herren
Augspurgischer Confession / in den fünfzehnen Jahren / solche mit allen ihren
hergebrachten Freyheiten vñnd Berechtigkeiten / inhabende Höff / Häuser /
Dörffer / Renten / vñnd Gefäll nicht versetzen / beschweren / verkaufen / oder
sonsten alieniren / vñnd dann allein der Sacristey verwahrte Messgewande /
Reliquien / vñnd was sonst mehr darinnen vorhanden / den Catholischen
Herren allerding folgen lassen.

3. Nach

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrenden Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vnd Veränderungen des Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter / Befäll / Einkommen / vnd anderer Pertinengen halber sürgegangen / sollen alle solche Conträce in jezt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach aufgang dieses Anstands / jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts als nechst vermelter massen in der Hauptsachen vorbehalten sein / darinn aber nicht begriffen / die Conträct / derowegen hernacher bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdren die Herren Augspurgischer Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul auff deren erforderung nicht allein vidimire Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen / Colligenden / Rechnungen / vnd all anderer zur Capituls administracion gehörlicher Briefflicher Documenten vnd Befunden / sondern auch die dafelbst liggende Originalia selber / doch gegen gebürlichen Revers / ad restituendum , widerfahren lassen. Inmassen auch gleiche Communicarton vber das Dorff Lampertheim / vnd anderer vnder der Statt Strassburg Jurisdiction liggende Befäll / so ihnen in handen gelassen worden / da sie deren hiezwischen bedürfftig / von den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul verwilliget worden.

5. Soviel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Strassburg betrefft / sollen sich mehr hoch vnnnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession aller Administracion besages Gürtlerhoffs gänzlich vnd zu ewigen zeiten begeben / vnd desselben Sentor vnd Deputaten jezt gemelten Gürtlerhoffs / sampt allen vnnnd jeden darzu gehörigen Brieffen / Gültverschreibungen / Colligenden / Rechnungen / Saalbüchern / vnd allen andern Documenten / Item alle Kleinodien / Reich / Monstrangen / Gefang / vnd allen andern Büchern / Item Altartaffeln vnd Ornamenten / wie auch allen Reliquien / so viel deren stuck in des Chorshoff desselben Archivis / vnd auff der Cammer des Chors / auch in denen darin stehenden Trögen vnd Kästen / (so in beysein der Deputaten zu eröffnen) noch vorhanden / vnnnd befunden werden möchen / alsbald einräumen / also daß ihnen darzu zu ewigen zeiten kein weitere Anforderung gebüre / noch sie hiezwischen der Einräumung vnd Lieferung darvon etwas weiters alieniren oder in einigen weg beschweren sollen / hingegen aber sollen denselben gemelte Sentor vnnnd Deputaten / vnd ihre Successores / vber das was hiezhero auß dem Gürtlerhoff dem Stifte zu S. Marx / nemlich jedes Jahr sechshundert gulden für ihre Ministros ge-
trüch

welche worden / den Herren Augspurgischer Confection im Bruderhoff / gegen heraufgebung der Foundationen / Colligenden / Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben / fünffzehen Jahr lang / jedes Jahr sechs hundert gulden / für ihre pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll / so wol in corpore, als praesentiis, die sie bißhero eingezogen / genuyet vnd genossen / ohn alles verweigern vnd auffhalten / vnder was schein solches immer gesucht werden möchte / liffen / vnd die erste Liffung dieser sechs hundert gulden / von dato diß vber ein Jahr richtig leysten / aber nach verfließung jetzt bestimpten fünffzehen Jahr / hoch vnd wolermeelten Herren Augspurgischer Confection etwas weiters zureichen nicht schuldig sein. Es soll auch von gemelten Senior vnd Deputaten an die allbereite alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häuser / Güter / Einkommen / Zins vnd Gülten / so viel deren in litera A. gezeichnet / von beyden theilen vnder schriftlicher Specificarton begriffen / kein weitere Ansprach gesucht / noch jemand deshalb hinführo molestire / oder in einigen weg angefohren werden / jedoch die auff etliche Vicariatshäuser geschlagene präsenget / darunder nicht verstanden / sondern aufgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig sein. Vber das mögen Senior vnd Deputaten / dasjenige was an denen inn besagten Gültverschreibungen / versehten Hauptgütern / vnd davon verfallenen Interesse / sich weiter als für solche Zinsbrieff verpfändet worden / befinden möchten zu fordern haben / wie auch mit den Possessoren der versehten / oder sonst auff gewisse maß vnd zeit vbergebener Häuser der Widerlösung vnd Restituzion halben / nicht weniger auch mit den Kauffern der alienirten Häuser / befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten / die zwischen des Herren Cardinals Hochfürstlichen Gnaden / sampt dero ThumbCapitel / vnd einem Erbaren Rahr der Stadt Strassburg entstandene Mißverständnis vnd Irungen berühre / sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden ein geschriebenen Revers / neben leistung des Ends von sich geben / wie dero nächste Vorfahren im Stifte jederzeit gethan haben / vnd dann neben vnd sampt dero ThumbCapitel die Stadt für sich / ihre gemeine Burgererschaft vnd angehörige / in der Stadt vnd auff dem Lande / in allem bey ihrem herbringen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie es bey Bischoff Johansen Regierung Zeiten / vor entstandener Vnrub / damit beschaffen gewesen / durchaus bleiben / vnd dann ferner nach specificirte Stück / Gefäll / Einkünfte / Rechte vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb achtmahl hundert tausent Gulden / wie sie sich mit des Herren Marggraven

Marggraven zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden / vnder derselben für-
gangener Administration / vermög darüber auffgerichteter vnd in Originalt
vorgelegter auch Copeylich vbergebener verscreibung (welche ihre Hoch-
fürstliche Gnaden / vnd dero Rhumb Capitul nicht allein ratificiren sondern
auch hoch vnd wolermelt Rhumb Capitel / daß es bey künfftigen Succes-
sionen / dabey jederzeit / wie auch alle andere Puncten dieser vergeltung ge-
lassen / Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will) ver-
glichen / bis zu widerlösung in handen behalten / rüwigtlich nutzen vnd nie-
sen lassen.

1 Als erstlich den Zollkeller / mit allen seinen gefällen / Nuzungen / Rech-
ten vnd Gerechtigkeiten / weil aber auff demselben ein benandte Anzahl an-
sehnlicher Personen belehnet / vnd ihr Hochfürstlicher Gnaden / dero Stifte
Mannschafft nicht ringern lassen können / haben sie vnd deren Successoren
solche Mannschafft vnd Lehensgerechtigkeit vorbehalten / doch sollen den-
selben Lehensleuten / so viel derselben zu deß nächst verstorbenen Bischoffs
Johanns zeten belehnet gewesen vnd hernacher von deß Herren Cardinals
Hochfürstlicher Gnaden wider investire worden / vor einem Erbaren Räte
ihre auff dem Zollkeller habende Lehens gefälle Jährlich entrichtet / vnd or-
denlich bezahlet werden.

2 Fürs ander / die Gemeinschaft der Vogrey Marlenheim / vnd daretz
gehörige Dörffer / Rechte vnd Gerechtigkeiten / so viel jederzeit einem Bi-
schoff zu Straßburg daran gebühret hat / doch daß die Statt die Catholische
Religion daselbsten vnverändert lassen / auch den Collatoribus der Pfarren /
in ihrem Jure collationis / Pfarbeställung / vnd Lehens gerechtigkeiten
kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt / die Gemeinschaft deß Dorffs Nunnenweyher / so viel
dem Stifte oder Bistumb daran bis dahero zugestanden.

4 Fürs vierde / den geringen Spital oder das Stiffts Sancte Barbaræ
zu Straßburg / mit allen seinen Einkommen / Rechten vnd Gerechtigkeiten /
wie die bisshero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg / oder dem Stifte seind
gelleffert worden.

5 Fürs fünfft / die Gerechtigkait deß Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechtt / die Gerechtigkait welche ein Erbarrer Räte bey dem
Stifte Sancte Steffan zu zeten voriger Regierender Bischoff hergebracht /
jedoch wann ein Aepstlin absterbe / soll ein andere / wie bisshero / erwöhlet / vnd
ihrer Hochfürstl. Gnaden / vnd deren Successoren in recognitionem or-
dinarix jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

W

Zum

Zum leyten/ demnach von einem Ehrbaren Rathbeygerhane licera
B. signiree/ beyderseits vnderschrubene Specification etlicher Contracten/
welche des Herren Marggraven zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd
mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confection/ mit der
Statt vnd Burger schaffe getroffen vnd auffgericht/ vbergeben/ darinnen
sich befindet/ daß etliche Thumb Herren: Bicarien: Stifftshöff güter vnd
zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkauft/ in etlichen Höffen
aber Dawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinsbrieff/ theils
gleichfals versetzt/ theils veraltenire: Item daß dieselbige etlich Gelt/ so wol
bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern auffgenommen/ darfür ihnen
kein Vnderpfandt verschrieben: Als haben ihre Hochfürstliche Gnaden/
samt dero Thumb Capitul bewilliget/ wann die Käuff vnd Verfassung-
brieff ober die Höff/ Häuser zehenden/ vnd Zinsbrieff auffgelegt werden/
das man darauff sehen kan/ wie es damit beschaffen/ was eygentlich darauff
gelingen/ oder darfür bezahlet: Item wann der/ an berührte Höff vnd Häu-
ser angewandte Dawkosten/ ordentlich specificire/ vnd darauff nach einge-
nommenen Augenschein/ darzu jeder theyl zwo Personen zu verordnen/ der
billiche Wehrt taxire/ vnd befunden wird/ daß derselbig Dawkosten Noth-
wendig Nuzlich vnd wol angelegt/ daß sie alsdann solche Beschwerden vber
sich nehmen/ vnd inwendig 25. Jahren den Kauff vnd Pfandschilling/ oder
Dawkosten abzulegen/ dargegen die verkauffte/ verpfändte/ vnd beschwerre
stück wider zu ihren handen zustehen/ ihnen vorbehalten. Da es aber inner-
halb jek besagter Zeit der 25. Jahren nicht beschhe/ alsdann darauff Ver-
zieg gerhan haben. Der vbrigen gemachten Schulden/ haben ihre Hochf.
Gn. sich samt dero Thumb Capitul nicht beladen wöllen.

Gegen solchem allem/ wie obsteher/ soll vnd will ein Erbarer Rath
sich vor der/ zwischen des Herren Marggraven zu Brandenburg F. G. auch
viel hoch vnd wolgedachten Herren Augspurgischer Confection/ vnd der
Statt gemachter Union/ erledigen/ des Herren Cardinals Hoch. Fürstl.
G. gleich nach geleistem Eyd/ vnd vollzogenem Revers für das einzig
Haupt vñ Bischoff dieses Stiffes/ wie auch dessen Thumb Capitul für das
einzig/ rechte/ ordentliche Thumb Capitul jederzeit recognosciren, vnd
mit gewöhnlicher Huldigung ihrer Hoch. Fürstl. G. vnd dero ordentlichen
Successoren das jentige leyten/ was sie dem nächst verstorbenen Bischoff
Johansen vor erstandener Capituls Bruch vnd Trennung geleystet haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Rath auff gewöhnlichen jährli-
chen Schwerttag Ihr Hoch. Fürstl. Gn: dero Successoren/ auch ein hoch
vnd

vnd Ehrwürdig Rhumb Capitel darzu altem gebrauch nach beschreiben / sie
oder die ihre Abgesandte auß dem Bischofflichen Hoff abholen / vnd auff die
Pfalz führen vnd begleyten. Vber das soll auch ins gemein alles das jenig/
was bishero von zeit entstandener Vnrub in dieser Stuffsachen sich begeben
/ vorgangen vnd zugetragen hat / keinem theil zu einigem präjudicio
Nach: oder Vorthail zu ewigen Tagen gedeuret / angezogen oder fürgewen-
det / vnnnd da ins künfftig eim oder dem andern theil etwas begegnet / dessen
er sich ab dem andern rechtmässig zu beschweren vermeint / dasselb durch
Freund vnd Nachbarliche vertrawliche Communication / oder durch Un-
partheyische Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute / wo möglich/
in der güte componirt / hingeleget vnd verglicthen / oder auff den widerigen vn-
verhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche Richter aufgetragen
vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden / da eines oder des andern theils Her-
ren Räthe / Diener oder Vnderthanen / wider einen oder den andern theil /
oder desselben Diener vnd angehörtze bey gewetter Vneynigkeit / etwas wie
es immer Namen haben vnd beschaffen sein möchte / gehandelt / solches alles
soll weder mit Worten noch Wercken / gegen jemanden geandert oder geefert /
sondern alle dahero erfolgte offension / eben als wann niemahls etwas vn-
gleiches vorgangen were / hingeleget / gefallen / Todt vnnnd ab / vnd also män-
niglich deßhalb aller Befahr / Nachtheil / vnnnd beschwerung allerdings ge-
sicher sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff die jenige / so sich darüber mit
einander gülich verglichen / andern theilen zu keinem präjudicio verstan-
den / als auch eines jeden theils nachfolgende Subscription vnd Besiglung
allein auff die denselben berührende Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem / so obstehet / Fürstlich / Böst / Er-
bahr / Auffrichtig / Vnverbrüchlich / Serewlich / vnd ohn alle gefärde gelebe
vnd nachkommen / noch ich etwas darwider in einigen wege / wie solches im-
mer erdacht vnd angemast werden könnte / vorgekommen werden soll / haben
die abgeordnete Gesandten anstatt vnd in Namen Ihrer Gnädigsten vnd
S. Herzschaften / auch hoch: vnd wol: vnnnd obgemelte Interessenten für
sich / ihre Nachkommen vnd Erben / im Wort der Wahrheit / bey S. Gräffl.
vnd herlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen seiblichen Eyds-
stat sum allerkräftigsten zugesagt / versprochen vnd gelobe / mit wissenlicher /
vnd wolbedächlicher Verzeihung / aller vnd jeder Exceptionen / Einreden /
Privilegien / Indulten / Dispensationen / auch aller anderer Behelff / so

hterwider in einigley weiff an jeko zugebrauchen / oder noch zu erlangen
 vnd fürzuwenden sein möchten / in der allerbesten vnd beständigsten form/
 weiff vnd gestalt / wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen / zum aller-
 fürständigsten geschehen soll / könne oder möchte. Also das diese ganze Ver-
 trags handlung / vnd was darbey zugesagt vnd versprochen / für kräftig er-
 kandt / vnd steiff gehalten werden soll / vngachtet in einem oder mehr Arti-
 cul einiger Defect / Fehl oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requi-
 siten gemeiner geschriebener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten / wie auch
 insonderheit des Bisthumbs vnd Capituls hoher Stiffts Strassburg son-
 derbahrer Ordnung / Statuten / Sagungen / Vergleichen oder vblt-
 chen Herkommens halben etwas darwider könnte angezogen werden. Vnd
 dessen zu wahren Erkund seind dieses gültlichen Vertrags / acht gleichför-
 mige Originalla / Eins für des Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-
 Fürst: S: Das ander für des Herren Margaraven zu Brandenburg
 Fürst: S: Das dritte für die Catholische Herren Rhumb Dechant vnd das
 Capitul. Das vierd. für viel hoch vnd wolgedachte Herren Augspurgischer
 Confession. Das fünfft / für ein Erbaren Racht der Stadt Strassburg.
 Das sechst für Senior vnd Deputaten des Chors vnd Stürterhoffs. Das
 siebende / für des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleuchte. Vnd das
 acht des Herzogen zu Würtemberg Fürst: S: in handen zulassen geferet-
 get / von den anwesenden Herren Befandren vnd Principalen mit eigenen
 Handen vnderscrieben / vnd ihren gewonlichen Ringpfechtern bekräftet-
 get / vnd seind auch ferner des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleuchte
 erbetten worden / zu mehrer corroboratlon dieses Vertrags / dero Fürstlich
 Insigel / neben des Herzogen zu Würtemberg Jr. Gn. hieran zuhengen /

NB. Ist also
 wirklich vol-
 zogen.

Es ist auch hieby weiter abgeredt / vnd verglichen worden / das dieser Ver-
 trag / auff Pergament ingrosiret / vnd durch die Herren Principalen selber
 mit eigener Subscriptlon vnd angehengten Fürstlichen vnnnd gewonlichen
 Insiglen in vierzechen Tagen geferetiget / vnnnd gegeneinander aufgewechselt
 werden sollen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal: nach Christt
 vnfers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt im sechs hundert vnd
 vierdten Jahr.

(LS) Herz von Mailane, Hieronymus Freyherr
 zu Mörspurg.

(LS) Hartwich von Sitten
 Fürstl. Brandenburg.
 geheimer Racht.

Johann

(LS)
Johann Franciscus
Castillon/Fürstl. Bran-
denburg. Raht.

(LS)
Frank Freyherr zu
Krechingen Thumb-
dechant.

(LS)
Herman Adolff Graff
zu Salm Thumb Ea-
merer.

(LS)
Mattheus Englin D.
Fürstl. Würtemberg-
scher Geh. Raht.

(LS)
Michel Daniel
Polant.

(LS)
Jacobus Statuarius.

(LS) (LS)
Hieremias Rapp Deputatorum
Senior.
Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS) (LS) (LS) (LS)
Hans Philipp Böcklin.
Heinrich Baumgartner der Elter.
Georgius Obrecht J.C.
Josephus Junde.

Prolongation des vorstehenden Vertrags.

Bewissen vnd kundt seye hiemit Männig-
lichen / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd
Augsburgischen Confessions Verwandten Thumbherren
vnd Capitularen hoher Stifte Straßburg in Anno 1604
durch wolgemeinte Vnderhandlung eilicher benachbarter
Ständ allhie zu Hagenaw ein fünfzehnen Jährigen Vertrag vnd Verglei-
chung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit Inmittelst in ermeltem
Stifte Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd
Stätten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche
Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünfzehnen Jähri-
ger Anstand in newst abgewichenem 1619 Jahr / sein Endschaft erzeiget /
in welchem gleichwol die zwischen beyden theilen sich verhaltene Streitig-
keiten ihre abhelffung nicht erlange / vnd daher man nichts anders als das
erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefah-
ren: Das demnach auff Erinnerung beeders: its Religion höher vnd respec-
tive gleicher vnd anderer Ständ der Hochwolgeboren Graff vnd Herz

Herr Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnd zwenbrücken / Herr zu Liechtenberg vnd Dörfenstein / 2c. auch die Bestrengen / Edlen / Ehrenvesten / Vorsichtigen / Ehrsamten vnd Weysen Herren / Meister vnd Rabe des heyligen Reichs Freystatt Straßburg / wie nicht weniger ein löblicher Ritterstand im vndern Elsas Ihne angelegen sein lassen / so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul / als der Augspurgischen Confessions verwandte Herren / dahin zuerhandlen / dasselbige zu noch mehrerer verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten / vnd das allein zu dem Ende / wie oben angerege / damit das erbärmliche Land verderb / vnschuldig Blurvergiesen / vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-gelegenheiten vermitteln bleiben möge / auch zur fortsetzung solchen ihres wolmeinenden Fromherzigen Intents auff allerseits belieben / abermahlen nach andern vorhergangenen Tagsakungen / den siebenden dieses Monats nach ermelttem Hagenaw angesehen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hochwol. vnd Ehrenernanten drey Ständen abgeordneter / endlich dahin gebracht / das vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hiezwischen durch einen allgemeinen Reichschluß von den gesampnen Churfürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs beederseits Religionis verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen wird.) mit allen seinen Clausula / Puncten vnd Articula nichts ist darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstabilichen begriffen vnd abgefaßt / in seinem richtigen vnd klaren Verstand / ohne eintze Enderung von beyden theilen steiff vnd bestwüreklich observirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechshundert Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto meldung geschicht / vötliglichen auch fürderhin die nechst nacheinander folgende sieben Jahr auff den in vorbemelttem Hagenawischen Vertrag / bestimpriert Termin von den Herren Seniores vnd Deputaten des Ehors vnd Gürterhoffes den Herren Evangelischen ohne eintze Widerred oder Duffhalt gefolgt / vnd geliffert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche sieben Jahr zu End gelauffen / vnd im mittels die sachen durch einen allgemeinen Reichschluß wie oben gemelt / nit componirt vnd hingeleget worden / solletn jedweder theil in dem Stande sein vnd bleiben / wie der Hagenawische Vertrag solches mit mehrerem aufweist / vnd mit sich bringet / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahren Bekund vnd steiffhaltung ist dieser Nachvertrag vnder deren hie vnden vermeltten eigenen Subscription vnd Kingpischafft
een in

een In fünf Original verfaßt / deren zwey hoch wolernandeen beyder seites / so
wol den Herrn Catholischen Capitularen als auch der Augspurgischen Con-
fessions verwandten Herren / vnd dann dem Herrn Braven zu Hanaw ec.
Einem Ehrsamem Räte der Statt Straßburg / wie nicht weniger dem löb-
lichen Ritterstand im vndern Elßas / die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredet / daß dieser Nachvererag in massen
hievorgescrieben stehet / in dreyen Wochen auff's Pergament gebracht / vnd
von beeden Parten selbst / wie nicht weniger den Herrn Vnderhändlern
verfigtet / vnd außgefertigt werden / Inmittels aber diese Abred vnd vergleich-
ung kräftig sein vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februa-
rij / Alten Cal : Anno Ein tausent Sechshundert vnd zwanzig.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Christoph von Wan- gen / vnd zu Gerolsteck am Wäffchen.	Heinr. Andr. Gall. D.	J. Lander Schloß.	Johann Schend D.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Ernst Heuß D.	Jacob Harscher Secretar.	Philipp Böckle von Böcklinsaw.	Hartman De- stringer.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Casper Schmidr.	Georg Jacob Wurmbscher.	Christoph Seidel. der Elter.	Sebastian Ley- ersperger.

(LS)
Wolff Böcklin von
Böcklinsaw.

(LS)
Sambson von Lande-
sperg.

Beylagen No.
2. und 3.

1578
1578
1578

und
Gör
funde
einem
und e
rer
Bo
ne
St
ben
Se
sche
sten
nat
ged
vnt
bu
m
E
le
de

S R Leopold von Gottes Gna-
 der/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Bischoff
 zu Straßburg vnd Passaw/ Hertzog zu
 Burgundi/ Steur/ Kärndten/ Crain
 vnd Württemberg/ Graff zu Habsburg/ Tyrol vnd
 Görz ꝛc. Landgraff zu Elßaz ꝛc. Bekennen vnd thun
 kundt hiemit/ als wir/ durch Göttliche Schickung/ zu
 einem Bischofen der Stifft Straßburg postulirt/
 vnd erfordert worden/ vnd vns bey antrittung vnse-
 rer Bischofflichen Regierung/ von den Wärdigen/
 Wolgebornen/ vnsern lieben Andächtigen vnd
 neuen/ Dechant vnd Capitul/ besagten vnser
 Stiffts Straßburg vorbracht/ vnd zuerkennen ge-
 ben worden/ daß hiebevorn in Anno Ein Tausend
 Sechs Hundert Vier/ in der Statt Hagenaw/ zwis-
 schen Weylandt vnserm geliebten Vetteren/ vnd nech-
 sten Vorfahren am Bistumb/ Herrn Carle/ Gardi-
 nal vnd Hertzogen zu Lothringen ꝛc. Wohlheligen an-
 gedencens/ auch gemelten Dechant vnd Capitul/
 vnd dann einem Ehrsamem Rath der Statt Straß-
 burg/ ein Fridens handlung vorgangen/ vnd dar-
 mahln/ die zwischen Ihr L. vnserm Capitul vnd der
 Statt/ sich erhaltene streit vnd Irzungen hienge-
 legt vnd verglichen/ auch darober ^{sub dato} den zehens
 den Decembris Neuen: vnd letzten Novembris Al-

ten Calenders/ gemelts Ein Tausendt Sechs Hun-
dert vierten Jahrs/ ein Vertrag auffgericht/ vnd von
allen theilen vnderschieden vnnnd versigelt worden.
So seyean jeko ein Ehrsamem Rahts / Vnderthes-
nigstes Nachbarliches begehren / daß wir als jetzt
Regierender Bischoff zu Straßburg Sie versiches-
ren wolten/ alles daß jenige zu observiren vnd zuhal-
ten/ was in solchem Vertrag begriffen/ vnnnd Ein
Ehrsamem Raht vnnnd gemeine Statt Straßburg
berührt vnd antrifft.

Wann wir vns dann berührten Vertrag vor-
lesen lassen/ vnd dessen Inhalt nach nothdurfft ver-
standen / Als haben wir darauff zugesagt vnnnd ver-
sprochen/ zusagen vnd versprechen auch in Crafft diß
Brieffs/ daß wir alles daß jenige/ was in obangezo-
genem Vertrag begriffen/ vnnnd die Statt Straß-
burg angehet / die zeit vnserer Bischofflichen Regie-
rung/ steth vnd vest halten/ darwider nit thun / noch
handeln / noch gestatten wollen / daß von den vnseri-
gen darwider gethan/ oder gehandelt werde. Dessen
zu Brkund/ haben wir diesen Brieff mit vnsern Han-
den vnderschieden / vnd mit vnserm gewöhnlichem
Fürstlichen Insigel bewahrt. Der geben ist/ in vnse-
rer Statt Elßaß Zabern / den Sibenzehenden Ja-
nuarij/ Anno Ein tausent Sechshundert vnd Acht.

Leopold.

(LS)

WIR Leopold von Gottes Gna-
den / Erzhertzog zu Oesterreich / Bischoff
zu Straßburg vnd Passaw / Herzog zu
Burgundi / Steur / Kärnden / Crain vnd Württem-
berg / Graff zu Habsburg Tyrol vnd Görz 2c. Land-
graff zu Elßaß 2c. Wir Frank Freyherr zu Griechin-
gen vñ Püttingen / Thumb Dechant / vñ daß Capitel
der mehrern Stifft Straßburg / bekennen vnd thun
kündt allen denen / die diesen Brieff ansehendt oder
hörendt Lesen / als von alter herkommen vnd gehal-
ten ist / so lang daß niemandt fürdenckt / daß ein se-
licher Bischoff zu Straßburg erwöhlt oder erkosen /
oder von vnserm Heyligen Vatter dem Pabst zu dem
Bistumb von Straßburg versehen würdt / Schwe-
ren solle / an die Heyligen mit auffgeleiter Handt
auff seinem Herzen / die Statt Straßburg / ihre
Burger vñ die ihren lassen zubleiben / bey allen ihren
Freyheiten / Gerichten Rechten / herkommen vñnd
gewohnheiten / als sie die hergebracht Handt / vñnd
ihnen die zu mehrende / vñnd nicht zu mindern / das
selbig alles vñnd was darvor geschrieben stohet /
Wir der vorgenandt Erzhertzog Leopold Bischoff
zu Straßburg geschworen handt auff heut dato dis
Brieffs mit auffgelegter Handt / auff vnser Herz /
zuhalten / ohne geferde / doch alles mehr vñnd fernern

Inhalts durch die Röm. Kaiserliche Majest. dieses
Endts halben den Achten Septembris Anno Ein
Tausendt/ Fünff hundert Siebenzig vnd Acht/ auff
gerichten vnd confirmirten Vertrags/ Wir der vor
genandt Erzhertzog Leopold Bischoff zu Straß
burg/ wollen auch bey vnsern Fürstlichen trewen vnd
Ehren/ die Statt Straßburg ihre Burger vnd die
ihren/ bey diesen nachgeschriebenen stucken vnd Arti
culen lassen bleiben/ als die von wort zu wort hernach
geschrieben stehen.

Item zum Ersten/ wollen wir/ was ein jeglicher
Bischoffe zu Straßburg/ vnd das Capitel versigelt
habent/ vor sich vnd ihre Nachkommen gegen der
Statt Straßburg/ ihren Burgern vnd den ihren
zuhalten/ das das gehalten vnd volnzogen werde/
wir wollen das der freye gezeug gehalten/ vnd die vn
verzogen recht genohmen/ vnd dem nachgangen wer
de/ ohn alle eintrag/ Wir wollen auch von der Statt
Straßburg ihren Burgern vnd den ihren in dem
Stift vnd Bistumb zu Straßburg/ keinen Zoll
newerungen noch auffsaßung/ nehmen noch schaffen/
genohmen werden/ anders dann von Alters her
kommen.

Wir wollen auch das die Geistlichen Gericht/
in dem ganzen Bistumb ihren gang haben/ vnd nie
mandt kein Indultum geben/ ohne des Klägers wil
len/ vñ demnach vnser vnfahren am Stifte Christo
miller

miltter Gedächtnuß sich auch reuersirt dieselbe Geistliche Gericht nicht außser der Statt Straßburg zu ziehen/ehe daß sie gelöst werden/vnd aber von wegen deren nach absterben Beylandt Herren Johann Bischoffen zu Straßburg wolseeliger Gedächtnuß im Stiffte erstandener trennung bemelte Geistliche Gericht außserhalb der Statt angeßelt worden/ als soll solche veränderung keinem theil an seinem herbrachten Rechten/ Berechtigkeiten vnd forderungen praxiudiciertlich oder nachtheilig / sonder jederm theil sein Recht derwegen vorbehalten sein / alles bey vnsern Fürstlichen trewen vnd Ehren. Vnd dessen zuwahrem Bekundt vnd Handfestung aller vorgeschriebenen ding / sohaben wir der vorgenandt Erzherzog Leopold Bischoff zu Straßburg etc. Vnser Fürstlich Insigel thun hencken an diesen Brieff / vñ wir Franz Freyherr zu Griebingen vnd Püttingen / Dechant vñnd daß Capitul gemeinlich der mehrern Stiffte zu Straßburg obgenandt / haben vnserß gemeinen Capituls Insigel zu deß obgenanten vnserß gnedigsten Herren Bischoff von Straßburg Insigel / auch lassen hencken an diesen Brieff / der Geben ist zu Elsaß Zabern den Sibentzehenden Januarij / Anno Ein Tausendt Sechs hundert vnd Acht.

(LS)

(LS)

457 —. **Sammelband mit neun Schriften zum Kirchenstreit in Strassburg. 1627–80. 4°.**
Pergamentbd. (152) (200.—)

Copey Kayserl. Mandats an Straßburg. 1627. 4 Bll. — Beständige Exception u. Defension Schrift, mit Beylagen o. O. u. J. 21 u. 12 Bll. — Acta und Handlungen in Sachen des Stifts contra Rhat Straßburg. 1634. 4 Bll., 264 SS., 1 Bl. — Copia was ein Thumb Capittul . . . übergeben. o. O. 1647. 4 Bll. (Beschnitten). — Ratio de reformatione Ecclesiae Argentinensis. 1669. 22 Bll. — Bericht von dem so genannten Ultimatum Vale. 1659. 15 SS. u. a. — Angebdn.: 1 hs. Bl. 1735. — Gebräunt. — Meist Schriften über den Streit zwischen dem Rat u. dem Stift von Straßburg.

